

Die wahre Rechts-Kontin-
uitat in der ungarischen
Frage



DIE WAHRE
RECHTS-KONTINUITÄT
IN DER
UNGARISCHEN FRAGE.

WIEN, 1864.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

DIE WAHRE RECHTS-KONTINUITÄT IN DER UNGARISCHEN FRAGE.

WIEN, 1864.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOFBUCHHÄNDLER



Inhalt.

Erster Theil.

Zweiter Theil.

Dritter Theil.

Erster Theil.

Der Ursprung der Verwickelung.

Jedem Kenner des ungarischen Staatsrechtes ist es bekannt, dass in demselben, ausser der Abschaffung des verhängnissvollen Rechtes zum bewaffneten Aufstande, keine so wichtige und zugleich heilsame Veränderung stattfand, als die Inartikulirung der Pragmatischen Sanktion. Und doch gelang die Feststellung derselben zu jener Zeit, als das wichtigste Staatsgrundgesetz der freien Königswahl vollberechtigt gegen dieselbe in die Schranken treten konnte, wo doch heutzutage, nach anderthalb Jahrhundert langem ungestörten Besitze ihres Rechtes, die Geltendmachung derselben Sanktion so schwer geworden ist, dass sich ein Jahr um das andere resultatlos hinzieht. Und da es Jedem einleuchtend ist, dass die Erhaltung eines längst bestehenden Gesetzes desto leichter sein sollte, je wichtigere Interessen sich an dasselbe knüpfen, hingegen die ursprüngliche Schaffung desselben eben ob seiner Tragweite im konstitutionellen Lande mit ungleich mehr Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so ist es gerechterweise befremdend, dass bei der Pragmatischen Sanktion das gerade Gegentheil stattfindet, — da doch ein Grundgesetz des Staates, was diese Sanktion sowohl nach ihrem Wortlaut als nach dem Oktober-Diplom unstreitig ist, nicht bloss zur abstrakten theoretischen Anerkennung, sondern zur thatsächlichen Verwirklichung da sein soll.

Dieser sonst juridisch unerklärliche Widerspruch der Jetztzeit mit dem Jahre 1723, drängt zu der logischen Vermuthung, dass die Faktoren, die sich heutzutage als berechtigte Erklärer derselben Sanktion hinstellen, nicht mehr diejenigen sind, aus deren Hand und dankbaren Stimmung gegen das Allerhöchste Kaiserhaus *(„volentes se gratos et fideles exhibere* §. 4.*)* die besagte Pragmatische Sanktion hervorgegangen ist.

Zuvörderst ist es nöthig zu bemerken, dass der Sinn der Pragmatischen Sanktion gewaltig verrückt werden kann, sobald man den Satz des §. 10, wo von den „Freiheiten" des Landes die Rede ist, mit „Autonomie" des Landes ersetzt oder in diesem Sinne annimmt. Denn Autonomie ist in sich selbst ein viel vagerer und jeder Erklärung fähigerer Begriff, im Vergleiche zu bestimmten „Freiheiten". Der grösste Tyrann findet in dem Worte „Autonomie" volle Entschuldigung seiner wilden Thaten, sobald er nur jede Regung zur Entwickelung seines Volkes als einen Angriff auf seine „Autonomie" erklärt. Und ist der innere Sinn der „Autonomie" nicht begrenzt, sondern seinem Dafürhalten anheimgestellt, dann kann er ungehindert an die Stelle der sogenannten „Autonomie" seine eigene Willkür treten lassen. Werden demnach die im §. 10 der Pragmatischen Sanktion gewährleisteten „Freiheiten" als eine nicht genau bestimmte „Autonomie" aufgefasst und geltend gemacht, so bleibt die weitere Erklärung dieses Begriffes und seines juridischen Inhaltes allen Wechselfällen der äussern Lage der Monarchie oder der inneren Zustände preisgegeben, wo doch nach dem Schlusse des §. 1. und nach dem §. 2. eben diess durch die Pragmatische Sanktion verhindert werden sollte. Wenn sich daher die heutige Erklärung der Pragmatischen Sanktion zu sehr auf den Grundsatz der „Autonomie" stützt, so schwächt sie die Kraft gerade jenes Grundgesetzes, aus welchem sie ihre Berechtigung zur Verfechtung dieser „Autonomie" herleitet. Man bleibe also bei dem Wortlaute der „Freiheiten" in mehrfacher Zahl, wodurch sie eben ihre bestimmten Grenzen erreichen, und man wird leichter zu einem allerseits befriedigenden Resultate gelangen. Denn da bei mehreren Freiheiten die eine durch die andere begrenzt wird, so müssen alle Illusionen und das Hineintragen des Sinnes schwinden.

Indem es nun nach dem Wortlaute des 10. §. der Pragmatischen Sanktion feststeht, dass dieselbe nicht eine vage „Autonomie", sondern bestimmte „Freiheiten" gewährleistet, so fragt es sich, was für „Freiheiten" das seien?

Darauf antwortet dieselbe Sanktion im vorangehenden §. 9 durch die Berufung auf den 2. und 3. Gesetzartikel des Jahres 1715.

In diesem berufenen Artikel 2 werden im §. 5 die Freiheiten namentlich angeführt, und unter denselben „das allgemeine Recht und die Gewohnheiten des Landes" *(Communia Jura et consuetudines)*, woraus klar ersichtlich ist, dass die Pragmatische Sanktion nicht nur einen unerschütterlichen Hort für das Recht des Allerhöchsten Kaiserhauses und für den Verband Ungarns mit dem übrigen Reiche, son-

dern auch für die inneren Rechtszustände Ungarns selbst bildet. Und in der Trennung dieser dreifachen gleichzeitig gewährleisteten Rechte liegt die ganze Verwickelung der ungarischen Frage. Denn die „feste und heilige Aufrechthaltung" der inneren Rechtszustände (des zur Zeit der Fassung der Pragmatischen Sanktion bestehenden „allgemeinen Rechtes und der Gewohnheiten") ist der Boden, auf dem die Sanktion ruht. Wird dieser unter derselben gelockert oder hinweggespült, so hängt dieselbe über einem Abgrund, über welchem sie eine starke Hand so lange aufrecht erhalten kann, bis ihre Kraft nicht von Aussen gelähmt, oder durch unausgesetzte gewaltige Anstrengung erschöpft wird. Daher auch die immer wiederkehrende Erscheinung, dass bei jeder grösseren Erschöpfung, bei jeder gewaltigeren Rüttelung an der Monarchie die Frage der Pragmatischen Sanktion gefahrdrohend auftritt.

Um nun diese „Freiheiten" und „Gewohnheiten" und dies „allgemeine Recht" in ihrem unzertrennlichen Zusammenhange mit der Pragmatischen Sanktion zu würdigen, sind drei Grundsätze zu beachten:

1. Dass ein erst 70 Jahre später 1790—91 eingeführtes neues Recht der sprachlich-nationalen Beherrschung aller übrigen Stämme des Landes durch die Magyaren in der besagten Pragmatischen Sanktion nicht gewährleistet ist, weil es zur Zeit ihrer Entstehung nicht dagewesen, folglich auch nicht mit einbegriffen sein konnte.

2. Dass im Gegentheil zur Zeit der Fassung der Pragmatischen Sanktion eine dieser Art Beherrschung direkt entgegengesetzte Landesgewohnheit und Landesrecht bestanden hat, dieses also nicht nur feierlich gewährleistet, sondern zum Grunde der Sanktion gelegt wurde. Denn wo die Magyaren nicht das Recht hatten, die übrigen Landesvölker sprachlich-national zu beherrschen, hatten diese unstreitig „die Freiheit", nicht auf diese Weise beherrscht zu sein. Nachdem aber der erste Anlauf zur sprachlich-nationalen Beherrschung der übrigen Völker durch die Magyaren volle 70 Jahre später (1790—91 Art. XVI) geschehen ist, so bleibt es unbestritten, dass die Pragmatische Sanktion auf die „Freiheit und Gewohnheit und das allgemeine Recht" der sprachlich-nationalen Gleichstellung aller Völker Ungarns basirt wurde.

3. Der juridische Träger eines Vertrages ist immer derjenige, der ihn geschlossen, entweder persönlich oder in seiner moralischen Fortdauer. Nun ist die Pragmatische Sanktion geschlossen worden von der Allerhöchsten Dynastie einerseits und andererseits von allen in

sprachlich-nationaler Beziehung gleichgestellten Völkern Ungarns. Sie sind also alle und zwar moralisch in derselben Stellung die juridischen Träger derselben. Da nun durch die sprachlich-nationale Beherrschung der nichtmagyarischen Völker das ganze öffentliche und Staatsleben dem Einen Stamme der Magyaren und ihrer absorbirten Adhärenz überantwortet ist, und die übrigen Völker als solche vollends verdrängt sind, so ist es erwiesen, dass die Faktoren, die im Namen des Landes, jedoch mit der Gesinnung nur eines seiner Völker sich als juridische Träger der Pragmatischen Sanktion hinstellen, nicht dieselben sind, die bei ihrer Inartikulirung thätig waren. Denn drei unter den vier damals thätigen Faktoren sind um alle ihre gehabte moralische Kraft im öffentlichen Leben gebracht, und zwar der feierlichen Gewährleistung der Pragmatischen Sanktion zuwider. Daher die einseitige Erklärung derselben und das Sinken ihrer wohlthätigen Kraft, weil, nachdem man diesen Völkern alle Mittel benommen, die Pragmatische Sanktion dem Sinne gemäss zu verfechten, in welchem dieselbe von ihren Vätern gefasst wurde; nachdem man ihnen auch all' das entwunden, was für sie in der Pragmatischen Sanktion gewährleistet wurde, so bleibt für sie weder welche Macht, noch auch ein anderer Beweggrund für dieselbe einzustehen, als die wahrhafte aber wehrlose Pietät für ihren angestammten König, — welche sie wohl nach dem allerhöchsten Urtheile Sr. Majestät selbst „in allen schweren Zeitfragen treu und loyal bewiesen" (aus der a. h. Ansprache an die slovakische Deputation), in welcher sie jedoch unter dem Drucke des festgeschnallten magyarischen Organismus entkräftet erliegen werden. Dann wird als juridischer Träger und Erklärer der Pragmatischen Sanktion nur der eine Landesstamm der Magyaren mit seiner absorbirten Adhärenz, aber eben dadurch nur desto mehr gekräftigt, übrig bleiben. Woraus sich von selbst ergibt, dass die Pragmatische Sanktion nur so auf ihre ursprünglich feste Grundlage zurückgeführt werden könne, wenn sie wieder auf die bewährten Schultern ihrer ursprünglichen Träger gelegt wird, was nicht sein kann, so lange die nichtmagyarischen Völker in sprachlich-nationaler Beziehung die moralische Gleichstellung nicht erlangen, die sie zur Zeit der Fassung der Pragmatischen Sanktion hatten.

Es ist ein Irrthum, wenn man denkt, dass die Frage des einheitlichen Verbandes der Monarchie mit der so oft wiederholten Gleichberechtigung als einer zweiten Frage nur nebenbei verbunden oder gar bloss verwandt sei; denn wie das Haus mit seinem Fundamente nur ein Gebäude ist, so ist die Geltendmachung der Pragmatischen Sanktion

mit der sprachlich-nationalen Gleichstellung aller Völker Ungarns ebenso nur eine Frage. Den besondern Verhältnissen Ungarns zufolge handelt es sich hier bei der Gleichberechtigung nicht um Anerkennung eines Prinzips, sondern um das Sein oder Nichtsein jener Träger des Staatsgrundgesetzes, ohne welche dasselbe immer mehr oder weniger schief stehen wird. — So lange aber ihre Wehrlosigkeit gegen den magyarischen Druck und mit demselben die Unmöglichkeit einer rascheren nationalen Kraftentwickelung fortdauert, ist alles Uebrige, wenn auch anscheinend günstige Resultat, nur dazu angethan, die feindliche Kraft der Gegner der Pragmatischen Sanktion unbeirrt zu lassen (weil ihr Verhältniss zu derselben unverändert bleibt), bis eine ihnen gelegenere Zeit entweder durch die unaufhaltsame Entwickelung der orientalischen, oder durch das Herüberspielen der occidentalischen Fragen eintritt, wo sie dann im Besitze aller öffentlichen Mittel eine gewünschtere Erklärung mit mehr Erfolg durchzusetzen vermögen, oder doch versuchen können.

Und so lange diese Möglichkeit nahe liegt, müssen die nichtmagyarischen Völker in ihrer Verlassenheit jede ihre Kräfte übersteigende Anstrengung als Niemanden nützlich und ihnen selbst gefährlich betrachten, weil sie eines mehr als problematischen Erfolges willen den gehässigsten Kampf eines übermüthigen und zugleich mit allen Mitteln versehenen Feindes gegen sich, die wehrlos sind, herausfordern würden.

Es tritt also die Frage in den Vordergrund: wie sei die einst stattgehabte und nun verlorene sprachlich-nationale Gleichstellung der Völker Ungarns herzustellen?

In dieser Frage liegt eben die trostlose Verwickelung der ganzen Angelegenheit, weil mit derselben zugleich die einzige und anscheinend gewichtige Schwierigkeit gegen die Abschaffung der sprachlich-nationalen Herrschaft der Magyaren in Ungarn an uns herantritt. Um also diese Frage und mit ihr zugleich den erwähnten Anstand zu lösen, ist es nöthig, etwas näher in die Details einzugehen.

Jede Verwickelung hat wohl ihren Anfang, und oft wird eine solche nur dann recht verstanden, wenn man diesen ihren Anfang ins Auge fasst. Das ist auch mit der Verwickelung der ungarischen Frage der Fall. Daher erscheint es nothwendig, diesen ihren Anfang genau zu beleuchten, das Uebrige ergibt sich dann von selbst.

Die Frage in ihrer dermaligen Gestalt beginnt mit dem XVI. Gesetz-Artikel des Jahres 1790—91. Derselbe lautet:

„Se. Majestät versichert die Stände, dass a. h. Dieselbe in keine Aemter eine fremde Sprache einführen werde; damit aber die einheimische ungarische Sprache mehr verbreitet und gebildet werde, so wird an allen Gymnasien, Akademien und an der ungarischen Universität ein besonderer Professor der ungarischen (praktisch genommen der magyarischen) Sprache und Schreibart angestellt . . .“

Der Gegensatz nun zur „fremden“ Sprache als einer „fremden“ ist wohl die „einheimische“, und zwar, wo es deren mehrere gibt, eine jede einheimische Sprache. Daher ist logisch unter der „*nativa lingua hungarica*“ besonders wegen des ostensibeln Gegensatzes eine jede ungarische, d. i. in Ungarn einheimische Landessprache zu verstehen. Und nachdem der Sinn dieses Ausdruckes „*nativa lingua hungarica*“ durch den Gegensatz im Vordersatze des Gesetzes genau bestimmt ist, mit welchem logischen Rechte wird nun im Nachsatze diesem Ausdrucke nur die Eine Landessprache, die magyarische, unterschoben? Es ist also ein offenkundiger Widerspruch im Gesetze, der entweder auf einem krassen Irrthume beruht, dann aber begründet dieser Artikel kein neues Recht der Uebermacht der magyarischen Sprache, — oder es ist vorerst zu untersuchen, welche von diesen beiden Deutungen dem Ausdrucke: „*nativa lingua hungarica*“ rechtlich und gesetzlich zukomme, worauf dann dieser gesetzlich erhärtete Sinn als Grundlage zur weiteren Beurtheilung des besagten Artikels dienen muss, wenn anders das Recht nicht offenbar und schreiend verrückt werden soll.

Nun aber steht es rechtlich und gesetzlich vollkommen fest, dass „*nativus hungarus*“ laut dem ungarischen *Corpus Juris* jeden einheimischen Ungarn und nicht nur einen Magyaren bedeute, indem nach Art. 61 vom Jahre 1741 unter dieser Benennung sogar die Kroaten, Slavonier und Dalmatiner verstanden werden müssen, obwohl schon in dem Landtage vom J. 1764, laut Art. 35 die abgesonderte Nationalität der Kroaten ausdrücklich anerkannt scheint, daher auch „*nativa lingua hungarica*“ rechtlich jede einheimisch ungarische und nicht bloss die magyarische Sprache sein kann.

Dieses beweisen zwei Gesetze im *Corpus Juris* so sonnenklar, dass es sich durchaus nicht in Zweifel ziehen lässt.

Unter dem glorreich regierenden österreichischen Hause, sowie überhaupt im ungarischen Rechte kommt der Ausdruck „*nativus hungarus*“ zum allerersten Male in dem gesetzlich inartikulirten Wiener Frieden vor. Diese Punktationen vom J. 1606 sind ein Uebereinkommen

auf Grund der von Bocskay gestellten Bedingungen. Es ist daher zu sehen, was Bocskay in seinen Bedingungen verlangt habe.

Er verlangt im bezüglichen IX. Punkte:

„Jene, die das Land einmal aufgenommen (durch das Indignat) sind auch jetzt aufgenommen: aber wechselseitig ist es billig, dass die Aemter in Ungarn den geborenen Ungarn und nicht den aufgenommenen verliehen werden, wie man auch in andern Ländern nicht durch die verwaltet, die aufgenommen sind.“

So nach Katona Bd. XXVIII, Seite 439. Nach Ribényi Bd. I. Seite 341 lautet diese Bedingung folgendermassen: „Die Aemter sollen den Ausländern nicht verliehen werden, und jenen, die in Ungarn aufgenommen sind, sei bis zum dritten Nachkommenschaftsgrade nicht erlaubt, Aemter in Ungarn zu bekleiden“.

Auf Grund dieser Bedingung kommt nun in dem inartikulirten Wiener Frieden folgende Uebereinkunft *(utrinque concordatum est)* vor: „Zum neunten und zehnten Punkte. Se. k. k. Majestät wird Ungarn, und die Nebenländer Slavonien, Kroatien und Dalmatien durch geborene Ungarn *(per nativos hungaros)* verwalten“.

In dieser Uebereinkunft erscheint nun zum allerersten Male der Ausdruck „*nativus Hungarus*“ im Corpus Juris, und zwar als Annahme der Bocskay'schen Friedensbedingungen, folglich in seinem Sinne. Bocskay hat jedoch evident einen und jeden „eingeborenen, einheimischen Ungarn“ darunter verstanden, was schon der ausdrückliche Gegensatz zu einem „aufgenommenen“ und noch mehr das beweiset, dass die Kindeskinder der „aufgenommenen“ als „*nativi Hungari*“ behandelt werden, ohne alle Rücksicht darauf, ob sie auch nur einen Tropfen magyarischen Blutes in sich haben.

Diese Bedeutung des „*nativus Hungarus*“ wird ebenso unzweifelhaft durch die 1608jährigen Gesetze (vor der Krönung des Königs Mathias) bestimmt. Denn als Mathias König geworden, verlangte man zum zweiten Male die Inartikulirung des Wiener Friedens als eines selbständigen Gesetzes. In dieser zweiten Fassung lautet die betreffende Stelle: „Zum neunten und zehnten Punkt. Alle sowohl höhere als untergeordnete Aemter in diesem Königreiche Ungarn, wie auch in den demselben angeschlossenen Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien sollen künftighin durch geborene Ungarn und die unterworfenen und angeschlossenen Nationen verwaltet werden. Auch soll Se. Majestät den besagten Ständen genügende Gewähr leisten, dass in Zukunft fremde Nationen und Männer fremder Nationalität sich in die Verwaltung Ungarns nicht eindrängen werden. Ferner soll sich Seine

Majestät in ungarischen Angelegenheiten nicht des Rathes Anderer, ausser der Ungarn bedienen, welche aus allen Theilen Ungarns sowie Savoniens, dann aus dem Adelsstande noch auf diesemselben Landtage in Gemässheit des 7. Artikels des III. Dekretes von Vladislaus ewählt werden".

Er angezogene 7. Art. des III. Dekretes von Vladislaus besagt nun: „Dass bei Berathung jeder das ganze Land betreffenden Angelegenhei aus den vorherbesagten sechzehn Edelleuten acht gegenwärtig zu sein haben". Wer aber diese vorherbesagte Sechzehn sind, eklärt der vorangegangene 2. Artikel desselben Dekretes folgendermaen:

„Und aus den Ständen sollen sechzehn angesehenere und vorzüglicher Edelleute dieses Landes, die nämlich rechtskundig sind und in Weiseit hervorragen, aus allen vier Theilen des Landes, gewält werden".

Aus diesen Gesetzen ist nun ersichtlich:

1. dass die rechtlich und gesetzlich festgestellte ursprüngliche Bedetung des „*nativus hungarus*" nur dem „Fremden", dem „Ausländr" und dem „Aufgenommenen" entgegengesetzt ist, wie der ganze Ausruck nur als Abwehr gegen die „Fremden" und hauptsächlich gege die Bekleidung der „Aufgenommenen" mit den wichtigsten Aemtern des Landes gerichtet erscheint, — dass also die Ausdrucksweise durchaus nicht als der Gegensatz der Magyaren zu den Landeskindern andeer Nationalität ausgefasst wurde. Dass im Gegentheil

2. die Landeskinder aller vier Theile Ungarns ausdrücklich als „*nativi hungari*" erklärt werden. Hier aber macht es gar keinen Unterschied, dass die betreffenden angeführten Gesetze nur von den Edeleuten sprechen; denn einmal ist es gewiss, dass der Adel der kompakt lebenden Völker echt magyarischer Nationalität sei, und dann kann man einen eklatanten Beweis aus den Gesetzen Ungarns dieser Epoche führen, dass zufolge des gleichzeitigen Friedens mit den Türken, der auf 20 Jahre abgeschlossen wurde, und durch welchen fast der ganze Landestheil, der von Magyaren bewohnt, den Türken anheimfiel, das ganze Land ohne alle Verwaltung hätte bleiben müssen, wenn „alle grössere und kleinere Aemter" den Magyaren reservirt geblieben wären, die damals fast alle Unterthanen der Türken auf 20 Jahre wurden.

Ist es nun unwiderleglich erhärtet, dass nach dem Landesrechte jedes eingeborne und einheimische Landeskind ein „*nativus hungarus*" ist, so muss die „*nativa lingua hungarica*" nach ungari-

schem Recht und Gesetz jede einheimisch ungarische Sprache sein, und es kann nicht ohne Verrückung und Niedertretung des Rechtes und Gesetzes nur die magyarische als „*nativa lingua hungarica*" aufgestellt werden. Und doch thut dies der XVI. Artikel 1790—91 ganz offen, indem er zum Gegensatze zur „fremden" Sprache die „*nativa lingua hungarica*" emporhebt, und im Nachsatze, wo es sich um die praktische Durchführung dieser Emporhebung handelt, die „magyarische" Sprache unterstellt. Dies ist ein schwer zu benennender Vorgang, den man sich wundern muss, bei einem ganzen Landtage anzutreffen.

Und auf diese Weise hat man das Jahrhunderte alte, gesetzlich genau präcisirte Recht, welches zur Zeit der Pragmatischen Sanktion unangefochten bestand und folglich als eine allgemeine Freiheit und Gewohnheit durch dieses Grundgesetz der Monarchie feierlichst gewährleistet wurde — nicht abgeändert, sondern faktisch verdrängt.

Vom Jahre 1790—91 angefangen, ist freilich in dem Emporbringen der magyarischen Suprematie und in der Bedrückung der übrigen Sprachen und Nationalitäten eine Rechtskontinuität eingehalten worden, doch den Grund und Ausgangspunkt zu dieser Kontinuität kennzeichnet eine juridische Usurpation, die wohl, wo Gewalten aufeinander stossen, von Erfolg sein kann, die aber entgegen den Gesetzen des Naturrechtes niemals das Unrecht in ein Recht zu verwandeln im Stande ist.

Hier endlich ist man an den Punkt angelangt, um den oben erwähnten einzig möglichen Einwand zu besprechen.

Man könnte sagen, dass der Landtag des Jahres 1790—91 das Recht hatte, die „Freiheiten, Gewohnheiten und das allgemeine Recht", welches die Pragmatische Sanktion gewährleistet hat, zu erklären, da das Koronations-Diplom König Karl's als Kaiser des VI., auf welches die Pragmatische Sanktion §. 9 hinweist, besagt: „Wir werden alle Landesfreiheiten, Immunitäten, Privilegien, Statuten, allgemeine Rechte, Gesetze und Gewohnheiten Ungarns und seiner Nebenländer insgesammt und einzeln in all' ihren Punkten, Klauseln und Artikeln, so wie der Usus und die Bedeutung derselben durch eine landtägliche Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät und den Ständen geregelt wird, fest und heilig halten".

Diesem zufolge habe also der besagte Landtag das Recht gehabt, die alten Freiheiten und Gewohnheiten zu erklären.

Diesem gegenüber ist zu bemerken, dass in der obangeführten Klausel dem Landtage das Recht eingeräumt wird, den „Gebrauch“ und die „Bedeutung der Klauseln“ bei den Freiheiten und Gewohnheiten und Rechten zu regeln. Nun ist es aber nach menschlichem Verstande unbegreiflich, den „Gebrauch“ einer Klausel bei einer bezüglichen Freiheit oder einem Rechte dadurch zu regeln, wenn man die Freiheit und das Recht selbst ausser Gebrauch setzt, und die „Bedeutung“ einer bestehenden Freiheit und eines Rechtes so erklärt, dass die Freiheit keine Freiheit und das Recht kein Recht sei. Und da es gewiss ist, dass vor dem ersten Gesetze, welches den Grund zur magyarischen sprachlich nationalen Domination legte, keine solche bestand, so hatten die nichtmagyarischen Völker nach dem alten „Rechte“ und den „Landesgewohnheiten“ die „Freiheit“ nicht dominirt zu werden. Darum ist auch die prinzipielle Feststellung dieser Domination keine Erklärung und Regelung des „Gebrauches“ und der „Bedeutung“ jener „Freiheit“, sondern sie ist eine Vernichtung derselben und ein vollkommener Umsturz des „Rechtes“, da dadurch der eine allen übrigen gesetzlich gleichgestellte Magyare zum Herrscher erhoben und die übrigen gesetzlich ebenbürtigen Völker zur vollkommenen Botmässigkeit herabgedrückt worden sind. Ebenso gewiss ist es, dass die nicht magyarischen Völker im Sinne der Gesetze „*nativi hungari*“ folglich auch ihre Sprache eine „*nativa lingua hungarica*“ mit allen daraus fliessenden übrigen Rechten bekleidet war. — Wenn nun der Artikel XVI. 1790—91 die einzige Berechtigung für die Emporhebung der magyarischen Sprache darin findet, dass sie eine „*nativa lingua*“ ist, so muss er dieselbe Berechtigung auch den übrigen ebenfalls „*nativae hungaricae*“ Sprachen zuerkennen, ausser er will das Recht mit Füssen treten.

Endlich kann man auch nicht behaupten, der Landtag hätte die Bedeutung des Ausdruckes „*nativus hungarus*“ eben durch dieses Gesetz alteriren gewollt.

Dieses wollte der besagte Landtag ganz gewiss nicht, was daraus hervorgeht, dass er den Nicht-Magyaren die Aemterfähigkeit, die, wie wir oben gesehen, an die „*nativitas hungarica*“ gebunden war, gar nicht bestritt, was er doch hätte thun müssen, wenn er den rechtlich fixirten Begriff des „*nativus hungarus*“ nur dem Magyaren hätte vindiziren wollen; im Gegentheil fand sich derselbe Landtag im Artikel 58 sogar veranlasst, den Kroaten, Slavoniern und Dalmatinern

zufolge der vorausgegangenen Aufhebung der kroatischen Statthalterei, die Anstellung bei der ungarischen Statthalterei in der verhältnissmässigen Anzahl ausdrücklich zuzusichern, so wie dies im Artikel 10 des nächstfolgenden Landtages vom Jahre 1792 auch hinsichtlich der Bekenner des gr. n. u. Glaubens geschah; nachdem die für dieselbe ehemals bestandene illirische Hofkanzlei aufgehoben war. — Ausserdem hätte der ungarische Landtag gegen eine so genaue und wiederholte Bestimmung des Rechtsbegriffes „*nativus hungarus*" offen und eben so genau eine andere Bestimmung demselben geben müssen, wenn er ihn hätte abändern wollen; denn ein Widerspruch zwischen dem Vor- und Nachsatze des Gesetzes genügt dazu nicht, wenn nicht anders das Prinzip aufgestellt wird, dass ein logischer Widerspruch alles Recht umwerfe und dass in einem solchen Falle aus den zwei sich widersprechenden Begriffen das Vorrecht jenem einzuräumen ist, der das verbriefte Recht umstösst. Und selbst bei einem solchen alles Recht umwälzenden Prinzipe bliebe die Folge doch dieselbe, dass dadurch die bestehende „Freiheit" und „Recht" nicht erklärt und dessen Gebrauch nicht geregelt, sondern beide über den Haufen geworfen werden.

Aus Allem dem folgt daher, dass der Rechtsbegriff des „*nativus hungarus*" nicht alterirt, die an denselben gesetzlich geknüpfte Freiheit nicht geregelt, auch nicht offen aufgehoben, sondern dem beibehaltenen gesetzlich fixirten Ausdrucke, ohne ein Wort hierüber zu sagen, ein entgegengesetzter Sinn faktisch unterlegt wurde.

Denn die magyarische Sprache ist im Sinne des *Corpus juris hungarici* um kein Haar mehr „*nativa hungarica*", als alle übrigen einheimischen Sprachen; wenn es also im Gesetze heisst: „damit die „*nativa hungarica*"-Sprache mehr gepflegt und verbreitet werde", so haben alle einheimischen Sprachen das verbriefte Recht, es auf sich zu beziehen, oder wenn man es dreien unter denselben verweigert, so muss man es konsequenter Weise auch den übrigen absprechen; woraus folgen würde, dass es nach dem bestimmten Sinne des *Corpus juris*, entweder vier „*nativa hungarica* Sprachen" oder aber gar keine solche gibt. Somit erscheint die alleinige Bevorzugung der magyarischen als eine dem ungarischen Rechte vollkommen zuwiderlaufende und gegen die übrigen Landessprachen vollends ungerechte Usurpation.

Wohl hat der ungarische Adel in den 1848er Gesetzen den Gebrauch seiner Standes- und Privilegial-Freiheiten und Immunitäten, die durch die Pragmatische Sanktion ebenfalls gewährleistet waren,

dahin geregelt, dass er dieselben ausser Gebrauch setzte, — und man wäre vielleicht versucht, zu glauben, dass es mit dem XVI. Artikel 1790—91 in Bezug auf die Sprachen dasselbe Bewandtniss habe. Es ist aber hier durchaus nicht derselbe Fall. Denn erstens sind die im Jahre 1848 ausser Gebrauch gesetzten Immunitäten ausschliessliche Standes- und Privilegial-Freiheiten gewesen und somit ein volles Eigenthum des privilegirten Standes. Ueber diese konnte also ein nur aus dem Adel und den privilegirten Ständen bestehender Landtag vollberechtigt verfügen, was mit den Sprachen nicht der Fall ist, da dieselben nirgends auf der Welt ein ausschliessliches Eigenthum des Adels oder eines privilegirten Standes waren, oder auch noch sind. — Zweitens sind die Adels-Immunitäten nach dem Laute des V., des VIII. und IX. Artikels 1848 offen, klar und bestimmt aufgehoben, wo hingegen das Recht, welches dem „*nativus hungarus*" und somit der „*nativa lingua hungarica*" inhärirt, weder offen, noch klar, noch bestimmt, noch auch irgendwie aufgehoben, sondern nur durch einen verdeckten Widerspruch verrückt und für eine Sprache faktisch usurpirt wurde. — Wenn daher der im Jahre 1790—91 landtäglich versammelte Adel durch den XVI. Artikel versuchte, mit den Sprachen der „einheimischen" Völker nach seinem Gutdünken zu schalten und zu walten, so ist diess ein Anstreben eines Rechtes, das er nie besass; denn unter seine Standes-Privilegien hat nie die Sprache des Volkes gehört.

Auf den Kern der Frage selbst übergehend, ist es nöthig, über ihre mögliche Lösung noch ein Wort zu sagen.

Hätten wir in den ungarischen Gesetzen nur den XVI. Artikel 1790—91, in welchem immer widerrechtlich, aber doch nur prinzipiell die Ueberhebung der magyarischen und die volle Niedertretung der übrigen „einheimischen Nationalsprachen" entschieden wurde, so liesse sich dem Uebel durch eine Allerhöchste feierliche Verkündigung der nationalen durch die Pragmatische Sanktion verbrieften Gleichberechtigung und durch die öffentliche Stimmung der übrigen Landes-Nationalitäten leicht abhelfen. Doch das Prinzip des Jahres 1790—91 hat sich durch die späteren, aus dieser ursprünglichen Quelle fliessenden Gesetze, zu einem vielseitig gegliederten und bis zur Anstellung eines Dorfkaplans (1840. VI. §. 8) hinabgeführten Organismus der nationalen Unterdrückung entfaltet. Diese Detailgesetze nun, da sie dem öffentlichen Leben viel näher stehen und in das-

selbe hineingreifen, sind ebenso viele unübersteigliche Dämme, die das Eingreifen des Gleichberechtigungs-Prinzips ins Leben, wie immer es offen verkündet wird, vollends unmöglich machen.

Diess schafft nun den Feinden der Pragmatischen Sanktion einen so dominirenden Standpunkt, dass sie aus demselben selbst die loyalen Magyaren beherrschen. Und daher werden diese selbst, so lange die nationale Herrschaft des magyarischen Stammes nicht gebrochen ist, für die besagte Pragmatische Sanktion nicht offen und entschieden auftreten können oder wollen. Denn man kann sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die besagte Pragmatische Sanktion auf Grund der nationalen Gleichberechtigung formulirt ist. Und weil auch die loyalen Magyaren ihre nationale Herrschaft nicht eigenwillig aufgeben wollen, bleiben sie so lange in der Schwebe, als diese Vorberechtigung besteht, um dieselbe durch die vollgiltige Anerkennung der Pragmatischen Sanktion nicht zu gefährden.

Sind hingegen die übrigen Völker angewiesen, einzig und allein durch eigene Macht sich hervorzuarbeiten, dann können sie die Pragmatische Sanktion, in wie weit dieselbe den Staatsverband sichert, nicht in den Vordergrund stellen, weil sie ohnehin ohne praktische Durchführung der Gleichberechtigung wehrlos, den wahren Sinn der Pragmatischen Sanktion nicht durchzusetzen vermöchten, im Gegentheil durch einen solchen Standpunkt der Agitation auch gegen die mindeste Konzession zu Gunsten ihrer nationalen Berechtigung, wo möglich noch mehr vermehren, und sich selbst auch den kleinsten Erfolg im Vorhinein aus den Händen schlagen würden.

Durch diesen Zustand sind also beide Parteien gehindert, die Verfechtung der Pragmatischen Sanktion offen auf ihre Fahne zu schreiben, und die Nichtmagyaren noch mehr dadurch, weil sie, wenn sie diess in ihrem jetzigen wehrlosen Zustande unternehmen, mit Hintansetzung aller Klugheitsregeln und endlich auch des Selbsterhaltungs-Instinktes, dennoch nur für ein Grundgesetz kämpfen würden, welches — wenn seine Erklärung vom J. 1790—91 aufrecht erhalten bleibt — für dieselben den ausgesprochenen Tod bedeutet.

Aus all diesem ist es leicht zu ermessen, dass die Streichung der nationalen Gleichstellung der Landesvölker aus der Pragmatischen Sanktion eine gänzliche Schwächung derselben bedeute. Was auch geschichtlich sich so erwiesen hat. Denn es kann dem denkenden Beobachter der ungarischen Verhältnisse seit dem Jahre 1790—91 die

geschichtliche Thatsache nicht entgangen sein, dass in demselben Maasse, als die usurpirte Domination des magyarischen Elementes in Ungarn sich befestigte und um sich griff, auch die Feinde der Pragmatischen Sanktion offener und zahlreicher auftraten, bis mit der Einführung der ungarischen Sprache als einer „ausschliesslich" (XVI. Art. 1848. l. c.) „geltenden in allen öffentlichen Berathungen und Verhandlungen", also mit der vollendeten gesetzlichen Verdrängung der übrigen Völker aus dem öffentlichen Leben zugleich auch die praktische Aufhebung der Pragmatischen Sanktion in ihrer den Verband der Monarchie sichernden Bedeutung eintrat.

Wünscht man daher zu einer dauerhaften, festen und entschiedenen Lösung der schwebenden ungarischen Frage zu gelangen, so ist es nöthig nur über einen Punkt sich klar zu werden: ob man nämlich die wahre Rechtskontinuität der Pragmatischen Sanktion, oder die Unrechtskontinuität der im Jahre 1790—91 angefangenen und seitdem fortgesetzten Schwächung derselben Sanktion wolle?

Wird dieses zweite als leitendes Prinzip aufgenommen, so gibt es keine „Lösung" dieser Frage. Denn durch alle Kompromisse, die man mit Umgehung der wirklichen Gleichstellung der Völker Ungarns mit dem magyarischen Elemente eingeht, wird — wie oben gesagt — die Stellung der Feinde der Pragmatischen Sanktion nicht gesprengt, sondern nur maskirt, um bei der ersten Krise der Monarchie zum gefahrvollen Entsetzen demaskirt zu werden, — weil auch die loyale Partei, auf Grund der prätensiven Domination des magyarischen Elementes den Feinden der im wahren Sinne aufgefassten Pragmatischen Sanktion untergeordnet bleibt. Die übrigen Völker werden hiedurch unrettbar zu irgend einer möglichen Paktirung mit den Magyaren hingedrängt, um wenigstens die Möglichkeit irgend welcher, wenn auch der kleinsten Konzession einer nationalen Berechtigung zu retten. Denn die Verhältnisse sind oft stärker als die Menschen.

Wird aber die alle Völker Ungarns gleichberechtigende Rechtskontinuität der faktischen Verrückung des Rechtes vom J. 1790—91 nicht aufgeopfert, dann kann Se. Majestät auf Grund der Pragmatischen Sanktion selbst dieselbe retten und ihr einen festen Boden sichern. Denn im §. 10 der Pragmatischen Sanktion werden die „Freiheiten und Gewohnheiten" des Landes „nach dem Inhalte der vorangeführten Gesetz-Artikel" gewährleistet. Diese Artikel aber sind (laut des §. 9) der 2. und 3. vom J. 1715. Dieser 2. Art. 1715 ist jener, der oben besprochen wurde, der die „Freiheiten, Gewohnheiten und das

allgemeine Recht" des Landes sichert, und ausser dem den Schwur des Königs Karl als Kaiser des VI. dem vollen Laute nach enthält. Diese Eidesformel besagt: „Se. Majestät schwöre, Allen im Lande gerecht zu werden *(omnibusque justitiam faciemus)* und endlich alles zu thun, was allerhöchst dieselbe für's allgemeine Wohl, für die Ehre und das Gedeihen *(incrementum)* aller Stände und des ganzen Königreiches Ungarn gerechter Weise thun werde können."

Da nun diese Eidesformel einen integrirenden Theil der Pragmatischen Sanktion ausmacht und in dieser Formel nach Aufzählung aller Stände: der Prälaten, Barone, Edelleute, der freien Städte noch folgt „und allen" gerecht werden wird, so ist der Sinn klar, dass der König beschworen hat, nicht nur die „Privilegien" zu „erhalten", sondern auch das anderweitige „Recht" und zwar „Allen" im Lande zu „wahren". Ausserdem versprach er Alles zu thun für das „allgemeine Wohl" des „ganzen" Landes, was er gerechter Weise thun kann. Es scheint aber nichts „gerechter" zu sein und der höchsten Würde eines Königs zu entsprechen, als eine durch einen offenbaren Widerspruch und mit Hintansetzung der genauesten gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Verrückung des Landes- und Völkerrechtes, sammt allen hieraus fliessenden Konsequenzen zum „allgemeinen" Wohle des „ganzen" Landes auf die rechte Bahn zurückzuführen. Denn dass der Standpunkt, der durch besagte Verrückung gewonnen und dann weiter verfolgt wurde, nicht dem allgemeinen Wohle des ganzen Landes entspreche, ist in dem Allerhöchsten Handbillet an den Baron Vay, ddto. 20. Oktober 1860 in Bezug auf die nationale Kränkung der nichtmagyarischen Insassen Ungarns offen ausgesprochen und selbst von den Vay'schen Obergespänen augenscheinlich dadurch erkannt worden, dass dieselben bei aller Adhärenz an die 1848er Gesetze doch die nichtmagyarischen Sprachen zu den Komitatsberathungen gegen das ausdrückliche Gesetz XVI. 1848 zulassen mussten.

Waren nun selbst die Verfechter der 1848er Gesetze, um ein Mittel zu ihrer Geltendmachung zu finden, gezwungen, von denselben Umgang zu nehmen, so ist doch unwiderruflich dargethan, dass dieselben dem allgemeinen Wohle des ganzen Landes nicht entsprechen. Und konnten diese um ihrer Zwecke willen es thun, wird es wohl dem Könige, der hiezu durch einen, die Pragmatische Sanktion integrirenden Eid gebunden ist, ebenfalls erlaubt und „gerecht" sein. Dieses haben auch Se. Majestät in Allerhöchstihrem angeborenen Gerechtigkeitssinne gethan durch das Allerhöchste Reskript vom 21. Juli

an den ungarischen Landtag, durch die Verfügungen über die Lehrsprache am Neusohler und anderen Gymnasien, dann im Allerhöchsten Handbillet vom 27. Juli 1862, betreffs des Gebrauches der nationalen Sprachen in den Gemeinden, und durch die gleichzeitig ausgesprochene ernste Allerhöchste Absicht, den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Völker auch in Bezug auf die im Königreiche Ungarn wohnenden Nationalitäten zu verwirklichen und den aus diesem Anlasse erlassenen Auftrag, einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welchem die nichtmagyarischen Landesbewohner mit der ungeduldigsten Sehnsucht entgegensehen.

Man will nicht die, so zu sagen — unsichtbaren Folgen besonders dieses letzten Allerhöchsten Handbillets berühren, sondern nur erwähnen: Hat sich einmal die unabweisbare Nothwendigkeit gezeigt, gegen die magyarische nationalsprachliche Herrschaft einen Damm zu setzen, und einige hierauf bezügliche Gesetze der 1790—91er Unrechts-Kontinuität ausser Kraft zu setzen, so wird dieselbe unabweisbare Nothwendigkeit auch in Bezug auf die übrigen denselben verwandten Gesetze früher oder später eintreten. Somit ist es schon durch den bisherigen Gang der Ereignisse und durch die bisher nothwendig gewordenen Allerhöchsten Entschliessungen genügend dargethan, dass alle die Detailgesetze, welche die durch die Pragmatische Sanktion gewährleistete Gleichstellung der Völker Ungarns aus dem öffentlichen Leben verdrängt haben, vor der Hand auf administrativem Wege werden beseitigt werden müssen. Und ist man einmal angewiesen, selbst unter dem magyarischen Elemente eine Partei für den wahren und vollen Sinn der Pragmatischen Sanktion auf administrativem Wege zu suchen, so kann dem nichts entgegenstehen, dass derselbe Weg und zwar mit unvergleichlich besserem Erfolge auch bei den übrigen Völkern Ungarns betreten wird. Nur wenn dies entschieden und mit wahrer praktischer Durchführung geschieht, würden die ursprünglichen juridischen Träger der Pragmatischen Sanktion in ihrer rechtlichen Bedeutung sich um dieselbe schaaren, und wie sie dieselbe meist aus dankbaren Gefühlen für die Befreiung aus der übermüthigen Türkenherrschaft ihrem vollen Inhalte nach votirt haben, so würden sie heutzutage aus Dankbarkeit für die Befreiung von gleich übermüthiger Herrschaft des Magyarismus dieselbe aufrecht zu erhalten wissen.

Dieser Weg allein führt gewiss und sicher zu einer dauerhaften und festen Lösung der ungarischen Frage, — ausser diesem keiner, weil die Pragmatische Sanktion sich selbst nicht vertheidigen kann.

wenn sie nicht auf den Achseln jener juridischen Träger ruht, die sie selbst so offen bezeichnet.

Soll aber dieser Weg betreten werden, so muss dies entschieden und mit praktischer Konsequenz geschehen.

Denn die nichtmagyarischen Völker, die heutzutage aller öffentlichen Mittel beraubt und deren beste Lebenskräfte durch Generationen schon in den magyarischen Schulen ihrer Nationalität entfremdet sind, werden diese Mittel und Lebenskraft, die doch etwas Positives sein sollten, da sie gegen positive gegnerische Mittel zu kämpfen haben werden, durch keine Verheissung und Anweisung an die Zukunft, sondern nur durch positive bereits praktisch erzielte Resultate erhalten können.

Zweiter Theil.

Die Tragweite der Verwickelung.

Bisher sind also folgende Punkte erörtert worden:

1. Die zwei Hauptbestandtheile der Pragmatischen Sanktion in ihrer Bedeutung und in ihrem wechselseitigen untrennbaren Verhältnisse.

2. Die Art und Weise der faktischen Verrückung des älteren Landesrechtes, welche durch die allmälige Verdrängung der juridischen nichtmagyarischen Träger der Pragmatischen Sanktion aus dem öffentlichen Leben erfolgte.

3. Die wahre Tragweite dieses Rechtsumsturzes und seine Rückwirkung auf den Bestand des einheitlichen Verbandes der Monarchie, da durch die hieraus entstandenen Verhältnisse allen Parteien im Lande fast zur Unmöglichkeit geworden ist, die volle Bedeutung der Pragmatischen Sanktion offen und in erster Linie zu verstehen, woraus all' die Schwierigkeiten bei der Lösung der ungarischen Frage stammen. Denn die Sprachgesetze Ungarns entkräften die Pragmatische Sanktion.

Alles diess zeigten wir in der gedrängtesten Kürze, doch für den Unbefangenen genug einleuchtend und klar.

Es kann aber nicht ohne Interesse sein, zu sehen, wie denn diese Frage auch von der magyarischen Seite aufgefasst werde. Und das Interesse würde wohl nur wachsen, wenn man fände, dass wichtige publizistische und politische Stimmen unter den Magyaren ganz oder doch genug offen anerkennen, die ungarische Frage müsse im Grunde wirklich in der oben angegebenen Weise aufgefasst werden, ungeachtet diese Auffassung weittragende Pläne entlarvt, und somit die magyarische Bewegung gegen die österreichische Centralregierung kompromittirt.

Am offensten äusserte sich hierüber der „Pesti Napló“ in seiner 59. Nummer des Jahres 1862. Indem wir also den Leitartikel dieser Nummer zur Grundlage unserer weiteren Erörterungen zu nehmen gesonnen sind, wollen wir es nicht ungerechtfertigt thun, und darum, bevor wir auf die darin entwickelten Ansichten übergehen, heben wir zuvörderst die unverkennbar hohe Bedeutung des Artikels in dieser Frage hervor.

„Ost und West“ hatte sich nämlich beklagt über die Unterdrükkung, welche die Magyaren durch die seit 1791 eingeführten Sprachgesetze gegen die übrigen Nationalitäten ausüben. Hierauf antwortete „Pesti Napló“ im besagten, vom Hauptredakteur selbst unterschriebenen Artikel. Und wenn man bedenkt, dass „Ost und West“ das Centralorgan der unterdrückten Nationalitäten gegen die Magyaren, nebenbei die föderalistische Parole ebenso hoch auf seine Fahne schrieb, überdiess noch als ein kroatisches Organ von der Welt angesehen wurde, der „Pesti Napló“ hinwieder als das populärste und für die magyarische Rechtskontinuität, also für den Föderalismus, eifrigste Blatt, hier mit Einsetzung seines Redakteurs en chef antwortet, wird man wohl dieser seiner Aeusserung die wirkliche Bedeutung nicht absprechen können. Denn dieser Ideenaustausch sollte die Grundlage eines Compromisses bilden, welches zwischen diesen Hauptblättern zur Geltendmachung des Föderalismus stattfinden könnte. Und in einem feierlichen Augenblicke, wo die Verständigung zweier publizistischen Organe und die dadurch zu ermöglichende Fusion zweier bedeutender politischer Parteien in den Vordergrund tritt, spricht man überlegter und besonnener. Daher es nicht nur angezeigt, sondern sogar nöthig erscheint, derartige Aeusserungen als skizzirte Programme der betreffenden Parteien einer vollen Aufmerksamkeit zu würdigen.

So hat auch „Pesti Napló“ im besagten Leitartikel, der eben wegen dieser seiner Wichtigkeit vom Redacteur en chef gefertigt ist, folgende Grundlinien zu einem Compromisse beider Parteien aufgestellt:

„Will man die Geltendmachung des magyarisch aufgefassten Föderalismus, genau gesagt Dualismus, im Auge behalten, so darf man die Unterdrückung der nichtmagyarischen Nationalitäten in Ungarn nicht als eine zweite, irgendwie selbständige Frage behandeln, denn diese Unterdrückung der nichtmagyarischen Nationalitäten ist ein integrirender Theil und die eigentliche Rüstkammer der dualistischen Richtung. Durch eine thatsächliche Befreiung der nichtmagyarischen Nationalitäten von der durch den 1791er Landtag im Prinzipe entschiedenen, und durch die späteren detaillirten Sprachgesetze bis zum

Jahre 1848 vollendeten Unterdrückung würde diese Rüstkammer gesprengt sein und somit der eigentliche Zweck der 1791er Gesetze, wie auch die auf derselben basirten Rechtskontinuität vereitelt werden.

Daher darf „Ost und West" dieses weiteren Zweckes des magyarischen Dualismus willen die thatsächliche Gleichberechtigung der nichtmagyarischen Nationalitäten nicht verfechten, oder wenn er diese verficht, so macht er den Dualismus unmöglich und zieht der neueren hierauf abzielenden Rechtskontinuität den seit dem Jahre 1791 geschaffenen Boden unter den Füssen weg.

So fasst der „Pesti Napló" die ungarische Frage auf. Zu dessen Bekräftigung citiren wir seine eigenen Worte. Er sagt offen:

„Das Endziel, welches sich die magyarische Gesetzgebung bei der Hebung der magyarischen Sprache vorgesteckt, war nicht die Begründung einer Uebermacht der magyarischen Nation über die nichtmagyarischen Nationalitäten, sondern nur ein Paroli, welches die Nation den österreichischen Centralisations-Ideen geboten."

Es wurde also von dem Chef-Vertreter der neueren mit Verrükkung des älteren Landesrechts faktisch geschaffenen Rechtskontinuität erklärt, dass die sprachlich-nationale Vernichtung der nichtmagyarischen Nationalitäten durchaus nicht das letzte Ziel dieser neueren Richtung, sondern nur ein nothwendiges Mittel sei, um mehr gestärkt und gerüstet, weitere Ziele verfolgen zu können. Was einst der XVI. Artikel 1790—91 bei Vorbereitung dieser Richtung noch nicht laut ausgesprochen, das spricht nun „Pesti Napló, an den 1844er Kulminationspunkt derselben angelehnt, offen aus, und behandelt es als eine so einleuchtende Sache, dass „Ost und West", obwohl ein Organ der unterdrückten Nationalitäten, doch nebenbei ein Organ der föderalistischen Politik, über diese traurige Nothwendigkeit sich hinwegsetzen müsse. Denn dieses Mittel sei doch unerlässlich, wenn man den österreichischen Centralisations-Ideen ein „Paroli" biegen will. Sollte dasselbe also im Natur- und dem älteren Landesrechte auch keine Rechtfertigung finden, so findet es eine solche vollkommen in diesem weiteren Zwecke dieser neuen Rechtskontinuität.

Hält man nun die Vorgänge am letzten Pester Landtage, das Prinzip und die Ausführung seiner Adressen mit dieser Erklärung des verbreitetsten magyarischen Organs zusammen, so weiss man sehr genau, was bei den Vertretern dieser neuen Rechtskontinuität nicht als Centralisations-Idee gilt. Denn darüber ist wohl Niemand, weder hüben noch drüben, im Zweifel, was die Personal-Union und die Wiederbelebung der 1848er Gesetze im Grunde bedeute. Wird also

die Personalunion als die in Ungarn allein berechtigte Form des Verbandes zwischen Ungarn und der Gesammtmonarchie proklamirt, so muss eine Realunion nothwendiger Weise als eine österreichische Centralisations-Idee aufgefasst werden. Und dieser hat man durch die 1790—91er Gesetze, als den Ausgangspunkt zum Verdrängen der nichtmagyarischen Völker und ihres Einflusses aus dem öffentlichen Leben, ein „Paroli" zu biegen beabsichtigt und auch thatsächlich gebogen.

Diess ist das Erste, was „Pesti Napló" sagt.

Nach unseren Begriffen ist es weiter nicht nur höchst sonderbar, sondern für den Bestand der rechtlichen Ordnung auch ungemein gefährlich, wenn dort, wo von einer Vertheidigung des Rechtes die Rede sein soll, ein „Paroli" als Waffe gebraucht wird. Denn nach einer allgemein angenommenen Bedeutung ist „Paroli" ein im Vergleich zum erfolgten Verluste doppelter oder dreifacher neuer Einsatz. Wenn daher das „Paroli" dem „Biegenden" gelingt, ist die Gegenpartei bemüssigt, nicht nur den früheren Verlust demselben zurückzuerstatten, sondern noch aus ihrem Eigenthume noch einmal oder doppelt so viel an den Biegenden zu verlieren. Eine solche gegenseitige Bevortheilung kann wohl der entfesselten Leidenschaft und dem Drange nach Rache entsprechen, aber sie kann nie als Mittel zur Wahrung des Rechtes und zur Begründung geordneter Rechtszustände dienen. Denn unmittelbar bei der Grenze, bis zu welcher sich ein Recht erstreckt, fängt das Terrain des entgegengesetzten Rechtes an. Die Wahrung des einen kann sich also um kein Haar weiter erstrecken, denn bis zu dieser Demarkationslinie, und jeder Schritt, den man weiter wagt, wird zu einem ebenso unverantwortlichen Angriff auf das Recht der Gegenpartei. Wer daher ein „Paroli" als Mittel zur Wahrung seines beleidigten Rechtes aufstellt, fordert nicht nur sein Recht zurück, sondern er macht Anspruch auf eine seinerseits zu erfolgende gleichmässige Beeinträchtigung des Rechtes seines Gegners. Wenn nun dieser in seinem eigenen Rechtskreise durch das gelungene „Paroli" angegriffene Gegner seinerseits wieder dasselbe Mittel, welches gegen ihn gebraucht wurde, ergreift, und ebenfalls ein „Paroli" biegt, wodurch er zum zweitenmale die Demarkationslinie des wirklichen Rechtes überschreitet, so müssen die Rechtsverhältnisse zum Tummelplatze der Leidenschaft und der Rache werden. Denn sobald die eine von den zwei gegenseitig kämpfenden Parteien das Recht in Anspruch nimmt, ein „Paroli" zu biegen, wie es hier die magyarische Partei gethan, muss dann folgerichtig dasselbe auch der andern gestattet werden, wenn man sie nicht vorhinein für rechtlos erklären will.

Und diese volle Unsicherheit der öffentlichen Verhältnisse kann nicht mehr beseitigt werden, sobald ein „Paroli"-Kampf sich entwikkelt hat. Wofür die neuere ungarische Geschichte ein unbestrittenes Zeugniss gibt. Denn auf dem Standpunkte der aus dem ersten „Paroli" stammenden magyarischen Rechtskontinuität ist es noch heutzutage unabsehbar, wann und wie sich die ungarische Frage klären wird.

Es wird auch eine vernünftig anzunehmende Wahrscheinlichkeit der Klärung und endlicher Konsolidirung unserer öffentlichen Verhältnisse so lange nicht eintreten, bis das wechselseitige „Paroli" aus dem Kampfe verbannt wird.

Soll aber diess geschehen können, so ist einleuchtend, dass vor Allem das erste „Paroli", welches den Anlass zu dieser Schwankung gegeben, vom Kampfplatze verwiesen werden müsse.

Und dieses erste liegt dem offenen Geständniss des „Pesti Napló" zufolge in den 1790—91er Gesetzen und der hieraus entstandenen neueren Rechtskontinuität. Um daher das Uebel an der Wurzel zu fassen, ist es nöthig, dass nicht nur das falsche und den älteren Landesgesetzen offenbar widersprechende Grundprinzip des XVI. Art. 1790—91, sondern auch alle auf dasselbe basirten späteren Gesetze zur sprachlich-nationalen Unterdrückung der nichtmagyarischen Nationalitäten aufgehoben werden, und diess nicht nur im Prinzipe, sondern ebenso detaillirt, wie dieselben im K a m p f e e r s c h i e n e n. Denn diese Detailgesetze werden für Rechts k o n t i n u i t ä t ausgegeben und sind wirklich eine solche; daher so lange diese K o n t i n u i t ä t i m D e t a i l besteht, ist die Aufhebung des Prinzipes nur illusorisch, weil so der vielgliedrige Organismus des gebogenen „Paroli" thatsächlich immer noch in seiner Kraft bestehen wird.

Wenn nun die Pragmatische Sanktion ihrem Wortlaute gemäss darum geschaffen wurde, um jede Schwankung der staatsrechtlichen Verhältnisse für immer zu bannen, hingegen die Sprachgesetze Ungarns eingestandenermassen darum gebracht wurde, um diese Schwankung permanent zu unterhalten, so sieht man doch klar, wie g r u n d s ä t z l i c h sich diese zwei Institutionen entgegenstehen. Woraus also leicht zu ermessen ist, wie sehr die wirklich thatsächliche Gleichstellung aller Nationalitäten in Ungarn mit dem durch die Pragmatische Sanktion gewährleisteten einheitlichen Verband der Monarchie und der zur ruhigen Sicherung dieses Verbandes nothwendigen geordneten Rechtsverhältnisse nur eine Frage sei, sowie dass der im Jahre 1791 durch offenbare Verrückung des älteren Landesrechtes faktisch eingenommene Ausgangspunkt zu der neueren ungarischen Rechtskontinuität nur ein

„Paroli“ gegen die österreichischen Centralisations-Ideen, sage Real-Union, und eine Rüstkammer zum fortgesetzten Kampfe gegen dieselbe bedeute.

Diese prinzipielle Aufgabe der Sprachgesetze Ungarns hat „Pesti Napló“ offen anerkannt, und dieselbe als den vorwiegendsten Grund ihrer Vertheidigung emphatisch angepriesen. Es würde sich also der Mühe lohnen, genauer nachzusehen, ob sie denn auch geeignet seien, dieser ihrer Aufgabe gebührlich zu entsprechen.

Der XVI. Artikel 1791 rückt die magyarische Sprache als die alleinige Nationalsprache Ungarns in den Vordergrund. Dieses ist geschehen, wie wir im ersten Theile ausführlich gezeigt, wider die ausdrücklichen und genau bestimmten älteren Gesetze Ungarns. Zu einer solchen Hervorrückung gibt es also keinen älteren gesetzlichen Boden. Der Beweggrund dazu konnte somit nur aus der damals gegenwärtigen Geistesrichtung stammen.

Diese Richtung hat nun „Pesti Napló“ als einen doppelt angestrengten Kampf gegen die im magyarischen Sinne aufgefassten Centralisations-Ideen Oesterreichs, der gewöhnlichen Bedeutung gemäss also gegen die Realunion, gekennzeichnet. Daher liegt es auf der Hand, dass die magyarische Sprache nur im Sinne dieser Richtung und zum Behufe dieses Kampfes als die alleinige Nationalsprache Ungarns hervorgerückt werden konnte.

In weiterer Rechtskontinuität, folglich in der angegebenen Beschaffenheit der magyarischen Sprache, wurde dann dieselbe für die unumgängliche Befähigung zu einer Anstellung in Ungarn erklärt, was von dem höchsten Amte eines k. ungarischen Hofkanzlers Schritt für Schritt bis zur Anstellung eines Dorfkaplans gesetzlich durchgeführt wurde. So kam erst durch diese Detailgesetze die jetzt offen eingestandene politische Richtung der 1790—91er Gesetzgebung immer mehr in Strömung und riss dann dermassen alles mit sich fort, dass auch die konservative Partei in den vierziger Jahren schon ihrer Gewalt anheimfiel, einen männlich konsequenten Kampf gegen dieselbe aufgeben musste, und statt dessen die hervorragenden Träger dieser Strömung durch Würden und Stellen zu gewinnen suchte. Doch was hiedurch die Partei an Einzelnen verlor, das wurde ihr hundertfach durch ihre Verbreitung ersetzt, denn die politische Kultivirung der magyarischen Sprache blieb und mit derselben auch der ursprüngliche Geist ihrer Hervorrückung, die ausgesprochene Opposition gegen Oesterreichs Realunionistische „Idee“.

Diese reissenden Erfolge der Opposition beurkunden es augenscheinlich, dass dieselbe nicht ohne einen taktischen Plan geführt werden konnte. Und der „Pesti Napló" lüftet jetzt den Schleier, indem er uns den Fingerzeig gibt, die Hauptumrisse dieses Planes in den detaillirten Sprachgesetzen zu suchen. Wir finden auch wirklich, dass diese Sprachgesetze, einem regelrechten taktischen Plane gemäss, mit der einen Hand die österreichischen Ideen in Ungarn gänzlich entwaffnet, und mit der andern die vollkommenste Richtung für die Opposition geschaffen haben; da durch dieselben eines *sorgfältigst verhütet*, ein anderes *möglichst befördert* wurde.

Man musste nämlich, um den Erfolg der Opposition zu sichern, um jeden Preis verhüten, durch irgend welche *umfangreichere* Bewegung im Lande gestört oder von seinem „Endziele" abgeleitet zu werden. Eine solche störende Bewegung war wohl von magyarischer Seite kaum zu befürchten, indem die ganze Strömung auf der Grundlage der magyarischen nationalen Sprache, unter Vorantragen einer magyarischen Ruhmesfahne stattfand. Aber hätten die nichtmagyarischen Völker Ungarns auf der Grundlage ihrer eigenen Nationalsprache *eine etwas selbständigere* Entwickelung genommen, konnte Niemand für die Zukunft gut stehen, ob einmal diese nationale Entwickelung der magyarischen Strömung zu ihrem „Endziele" nicht in den Weg trete und sie aufhalte. *Daher musste eine umfangreichere Theilnahme der nichtmagyarischen Nationen Ungarns am öffentlichen Leben unmöglich gemacht*, im Gegentheil dafür gesorgt werden, dass nur *Einzelne* in diese Strömung eintreten können, die sodann ihre eingenommene Richtung nicht zu stören im Stande sind. Diess wurde durch die Sprachgesetze erreicht, indem so nur ein jährliches und im Vergleich zur Totalität der nichtmagyarischen Völker verschwindendes Contingent der magyarischen Partei zufiel und von derselben ohne Beschwerden verdaut werden konnte.

Und *dieser Zusammenhang* ist durch die neuere Geschichte Ungarns so unbestreitbar beurkundet, dass uns Angesichts der letzteren 25 Jahre vor 1848 nur die Wahl bleibt, entweder zu sagen, dass die magyarische Partei in demselben Masse, als sie sich ihrem „Endziele" näher fühlte, durch immer härtere Sprachgesetze den Einfluss der übrigen nichtmagyarischen Nation aus dem öffentlichen Leben hastig verdrängte, — oder aber einzuräumen, dass sie eben durch das gelungene gesetzliche Verdrängen dieser Nationen an ihrem „Endziele" angelangt sich fühlte und dasselbe dann offen aussprach. Denn es

ist eine selbsttäuschende und auf die Täuschung der österreichischen Staatsmänner abgesehene Behauptung, wenn die konservative magyarische Partei den Ausbruch der Ereignisse am 1848er ungarischen Landtage ganz nur dem Zwischenfalle der französischen und italienischen Revolution zuschreibt. Möglich, dass dieser Zwischenfall den Ausbruch vorzeitig, diess aber zum grössten Glücke Oesterreichs, noch bevor die übrigen Völker ganz absorbirt waren, befördert hat, aber ebenso gewiss ist es, dass er ihn nicht hätte begünstigen gekonnt, wenn derselbe nicht genügend schon vorbereitet gewesen wäre. Wohl sagt die konservative magyarische Partei unverhüllt, sie sei durch die Entwickelung der Ereignisse auf dem 1848er Landtage „überrascht“ worden, doch in einer solchen eines gewiegten Staatsmannes unwürdigen Entschuldigung liegt entweder das Zeugniss der Schwäche, da man der Ueberraschung weder augenblicklich, noch auch später bis auf unsere Tage bei aller Unterstützung der Regierung nicht Herr werden konnte, oder ein Zeugniss einer vollen Unkenntniss des Kampfplatzes und Planes, oder endlich eine Unfähigkeit zu politischen Kombinationen selbst für die nächste Zukunft. Diese beiden letzteren Dinge sind im konstitutionellen Lande doch immer möglich, und wir massen uns durchaus nicht an, dieselben einem Széchényi und mehreren seiner Genossen abzusprechen.

Ihre Schwäche haben sie jedoch insoweit selbst herbeigebracht, inwiefern sie durch offenes und angestrengtes Hinarbeiten auf das politische Verdrängen der nichtmagyarischen Nationen Ungarns, der Strömung der Partei des „Endzieles“ in die Hände arbeiteten, inmitten welcher es sie gar nicht überraschen konnte, wenn sie, als sie es am meisten nöthig gehabt hätten, keinen Boden unter den Füssen fanden. Und dieses wäre unfehlbar geschehen, wenn auch die 1848er Ereignisse nicht in dem damaligen Zusammenhange kommen. Denn der Universalerbe der tieferen Kenntniss jener Rechtskontinuität, welche 1791 begründet wurde, sagt es offen aus, dass die Verdrängung alles politischen Einflusses der nichtmagyarischen Völker Ungarns durch die Sprachgesetze nur als eine Vorhalle zur Bekämpfung der realunionistischen „Ideen“ Oesterreichs sei. Und da jede Entwickelung zugleich die thatsächliche Logik ihres Verlaufes in sich selbst enthält, so kann nicht bezweifelt werden, dass sobald die Vorhalle durchgeschritten ist, man an das „Endziel“ angekommen sei, zu dem man wohl kaum so weit Umwege gemacht, um ihm dann ohne Weiteres den Rücken zu wenden.

Und wäre diese Inangriffnahme des Endzieles auch zehn Jahre später erfolgt, so würde die konservative magyarische Partei über ihre Schwäche ebenso überrascht worden sein. Denn was hätte sie diesem Versuche entgegengesetzt, da eine nichtmagyarische Bewegung gesetzlich nicht möglich war, die magyarische aber, auf dem Boden der 1790—91er Rechtskontinuität, im Grunde und Geiste ein „Paroli“ gegen die realunionistischen Ideen Oesterreichs war? Hätte sie sich selbst eingesetzt, so wäre sie in dieselbe Lage gekommen, wie 1848 und neuestens nach dem Oktober-Diplome, wo sie die möglichst grosse Macht in den Händen hatte. Eine seit 70 Jahren kontinuell genährte politische Strömung kann in einem freien Lande nur durch massenhafte eines Kampfes fähige Elemente eingedämmt werden. Wenn daher die Zustände Ungarns zeitlich genug geordnet werden sollen, muss jenes massenhafte Entgegentreten dem „Endziele“ der 1791er Rechtskontinuität ermöglicht werden, dessen Möglichkeit die Sprachgesetze so sorgfältig vernichtet haben.

Durch die Vernichtung dieser Möglichkeit hat man also die realunionistischen Ideen Oesterreichs in Ungarn desarmirt. Und würden diese „Ideen“, — welche die nichtmagyarischen Nationen Ungarns für durch die Pragmatische Sanktion gewährleistete „Rechte“ ansehen, — nur diese denselben von der magyarischen Partei konfiszirte Rüstung wieder anlegen, so würde der Partei des „Endzieles“ nicht nur dieses selbst, sondern auch die Vorhalle zu denselben verlegt werden.

Aber die 1790—91er Rechtskontinuität hat durch die Sprachgesetze auch positive Waffen in ihrer Rüstkammer gesammelt, denn diese Gesetze haben nicht nur jede bedeutendere politische Gegenbewegung gegen dieselbe unmöglich, sondern sie haben auch alle Kräfte der nichtmagyarischen Völker Ungarns ihren Zwecken dienstbar gemacht. Diess ist das andere, was man nach dem taktischen Plane dieser Rechtskontinuität möglichst zu befördern suchte.

Man war sich dessen wohl bewusst, dass der magyarische Volksstamm schon wegen seiner geringen Seelenzahl einer solchen Kraftentwickelung nicht fähig sei, wie sie ein gegen Oesterreichs centralistische Ideen zu unternehmender Kampf erfordert. Hiezu ist vor Allem eine ausgedehnt geistige Regsamkeit und eine entsprechende Literatur nöthig. Einer solchen aber ist der magyarische Stamm, auf sich selbst angewiesen, sowohl mit Rücksicht auf die nöthigen Arbeitskräfte, als

auch besonders mit Rücksicht auf das Lesepublikum nicht fähig. Denn ohne alle nähere sprachliche Verbindung mit den Völkern Europa's und selbst Asiens ist ein Volksstamm von 4 bis 5 Millionen Seelen nicht im Stande, eine nach europäischen Begriffen entwickelte und den Anforderungen der Zeit gemässe Literatur zu unterhalten. Und da die Wissenschaft ebenso wie die Publizistik heutzutage unläugbar eine Macht ist, so würde die durch den magyarischen Volksstamm getragene Politik den österreichischen, an die deutsche Kultur angelehnten „Ideen" gegenüber, machtlos dastehen, wenn sie auf eigene literarische Kräfte angewiesen bliebe. Diess durfte die Partei des „Endzieles" nicht zugeben, sie brauchte eine literarische Macht zu ihren Zwecken, und da ihr die magyarische Seelenzahl hiezu nicht genügte, benahm sie ohne Weiteres, um alle älteren Freiheiten und Gewohnheiten, ja selbst genaue Gesetze unbekümmert, allen übrigen Volksstämmen das Recht ihrer Sprache und stellte durch den XVI. Artikel 1790—91 die magyarische als die alleinige Nationalsprache Ungarns unter und zwang durch spätere Gesetze jeden, der sein Fortkommen und Lebensbrot durch eine irgendwie garantirte geistige Thätigkeit verdienen wollte, es mittelst der magyarischen Sprache und unter ihren schützenden Fittigen zu thun. Sie dotirte aus dem Landesfonde, also aus dem Gelde der in sprachlich nationaler Beziehung in offenem Widerspruche zu ihrer älteren „Freiheit" für rechtslos und sprachlos erklärten nichtmagyarischen Völker, eine magyarische Akademie, und stiftete aus demselben Gelde ein magyarisches Nationalmuseum sowie ein magyarisches Nationaltheater. Sie nahm von der Universität angefangen alle Lehranstalten in Beschlag, welche nicht einmal der Staat gegründet hatte, sondern die aus Kirchengütern gestiftet zur geistig religiösen Erziehung der Landesbevölkerung als solcher, also ohne Rücksicht auf ihre sprachliche Abstammung, nicht aber zur Nährung einer Unterdrückungssprache und eines von derselben getragenen „Paroli's" gegen die Idee eines einheitlichen Oesterreichs errichtet waren. Hiedurch konfiszirte sie die ganze gebildete jüngere Generation für sich, und schmiedete sich so eine geistige Waffe zur Verfechtung ihres „Endzieles". Man wolle nur die nichtmagyarischen Elemente in der magyarischen Literatur beachten und man wird mit Erstaunen finden, wie viel produktive ebenso wie konsumtive Kräfte sich dieselbe durch die Sprachgesetze unterworfen, und hiedurch eine Macht entwickelt hat, die wenigstens am publizistischen Felde schon schwer hält, von Wien aus zu bekämpfen. Und diese Macht hat Oesterreich bis

jetzt nicht gefrommt, wofür die Unlösbarkeit der ungarischen Frage der beste Beweis ist.

Aus all' diesem ersieht man wohl, dass „Pesti Napló" die Sprachgesetze Ungarns in ihrer tieferen Bedeutung und ihrem Verhältnisse zu Oesterreichs „Ideen" ganz richtig aufgefasst hat, wenn er sie nur als eine Rüstkammer zur Ermöglichung des „Endzieles" kennzeichnet. Würden durch Aufhebung dieser Gesetze die nichtmagyarischen Sprachen in ihr natürliches Recht eingesetzt, wie sie es gesetzlich vor dem Jahre 1791 der magyarischen vollkommen gleich besessen, so würde vor Allem die magyarische Publizistik in ihre natürlichen Grenzen zurücktreten.

Ausser dieser auf rein geistigem Felde sich bewegenden Rüstung benöthigte die Partei des „Endzieles" noch ausgiebigere politische Waffen vorderhand, später aber im Entscheidungsmomente auch eine genügende waffenfähige Bevölkerung. Dieses beides hätte ihr das magyarische Element, nur auf sich selbst beschränkt, nicht liefern gekonnt. Man fand die ungarischen Komitate und Munizipien im Verhältnisse zum ganzen Lande, sowie im Verhältnisse zur Macht Oesterreichs zu wenig zahlreich, um bei bedeutenderen, im Sinne des „Endzieles" welches man in's Auge gefasst, zu stellenden Anträgen und Beschlüssen, mit Erfolg nach Oben zu drücken, und dieses alles musste doch geschehen, wenn man den Weg zum „Endziele" bahnen wollte.

Hier halfen nun die Sprachgesetze ebenfalls.

Denn sobald die magyarische Sprache als die unumgängliche Befähigung zu einem öffentlichen Amte erklärt wurde, mussten alle Aemter und somit alle gesetzliche Macht auch in den nichtmagyarischen Komitaten und Munizipien in die Hände Jener fallen, welche magyarisch sprachen. Weil aber die ältere Generation der ämterfähigen Männer in den nicht magyarischen Komitaten diese Sprache nicht sprach, so hat die zur Herrschaft gelangte magyarische Partei eben durch diesen Umstand augenblicklich alle Gewalt in diesen nicht magyarischen Komitaten erlangt. Denn bei der Belassung oder Beförderung im Amte konnte man in diesen Landestheilen zu jener Zeit nur darum fragen: Ob Einer etwas mehr, ein Anderer etwas weniger magyarisch verstehe. Das weiss aber jeder, dass bei so verschwommenen Nuancen die durch's Gesetz getragene Partei, eine volle Willkür besitzt, den Einen irgendwie beliebteren zu befördern, den Andern ihr irgendwie lästigeren zu entfernen. Und man müsste in politischen Bewegungen gar zu viel Kind sein, wenn man nicht wüsste, dass bei so bewandten Umständen immer das eifrigere Eingehen in den Geist der herrschenden

Partei den Ausschlag und somit den Lebensunterhalt gebe. So wurde durch die Sprachgesetze schon die ältere Generation in den nichtmagyarischen Komitaten augenblicklich zu der Bewegung engagirt und da sie sich obendrein noch das Verdienst des Eifrigseins in derselben erwerben musste, damit man sie sonst unter dem Vorwande des Sprachgesetzes nicht amt- und brodlos mache; so hat die magyarische Partei durch dieses Sprachgesetz alsogleich die politische Uebereinstimmung aller Komitate des Landes erreicht, und durch dieselbe die erwünschte Pression ausgeübt. Rechnet man zu diesen Verhältnissen noch auch die Ambition der Einzelnen, die in politischen Bewegungen immer von Bedeutung war, so wird man es wenn auch nicht lobenswerth, so doch natürlich finden, dass nachdem durch die Sprachgesetze ein so vollkommener Umschwung in Ungarns öffentlichem Leben stattgefunden, viele sich finden mussten, die ihrer Ambition zu lieb, durch desto bedingungsloseres Eingehen auf den Geist der neuen Bewegung ihr früheres Benehmen und besonders ihre nichtmagyarische Abstammung vergessen zu machen suchten.

Die volle Wahrheit des eben Gesagten kennt man auch ausser Landes an Persönlichkeiten, die genug hoch stehen, um auch den entfernteren Augen sichtbar zu sein; aber in den nichtmagyarischen Landestheilen Ungarns findet man dieser Art Erscheinungen zu Tausenden, die wohl von der Ferne nicht gesehen werden, deren Einfluss aber auf die nähere Umgebung in den Komitaten unverkennbar und ebenso störend ist.

Der Einfluss der Sprachgesetze auf die jüngere Generation in diesen Landestheilen war weder minder noch besser.

Keinem Vater darf es verargt werden, wenn er seinem Kinde eine möglichst gute Zukunft sichern will. Nachdem man also die Erfahrung gemacht, dass die Zukunft von nun an nur von einer je vollkommeneren Kenntniss der magyarischen Sprache abhänge, und dass man selbst seiner Jugend ungeachtet schon wegen dieser Kenntniss und einem magyarischen Geiste portirt werden könne; nachdem man sah, dass diese Eigenschaften selbst den Mangel mancher Vorzüge und Fähigkeiten bedecken; und da man zugleich wusste, dass besonders die sonst fähige slovakische Jugend die abweichende magyarische Aussprache nicht leicht unter ihren Stammgenossen lernen könne: so schickte man sie fast ganz nach dem Lande der Verheissung. Die Entvölkerung aller in Oberungarn gelegenen Gymnasien, seitdem die Sprachgesetze in Ungarn überhand genommen, zeugt am besten dafür. Sieht man sich aber die an der

Demarkationslinie zwischen der slovakischen und magyarischen Bevölkerung gelegenen Gymnasien an, so findet man sie alle: das Pressburger, das Neutraer, das Komorner, das Graner, das Pesther, das Erlauer, das Kaschauer, in den Komitatshauptstädten, also in den Brennpunkten des damals so bewegten politischen Lebens, wo die Gymnasialjugend unter den tiefen Eindrücken der mit Korteschiren verbundenen Ablegaten-Wahlen, den Komitats-Aufzügen und oppositionellen Debatten ihre empfänglichsten Tage verlebten, — welchen Eindrücken endlich das Pesther Universitätsleben, in dem unmittelbaren Nimbus Kossuth's, und des magyarischen Nationaltheaters die Krone aufsetzte. So durch das Sprachgesetz in die Atmosphäre der magyarischen Bewegung hineingejagt und von derselben gesättigt, kam nun die slovakische Jugend in die oberen Komitate und die vielen Freistädte Oberungarns zurück, und ergriff auf Grund der Kenntniss der magyarischen Sprache entweder selbst die Zügel, oder nöthigte durch diesen ihren Vortheil die Aelteren sich noch ostensibler im magyarischen oppositionellen Geiste zu geriren.

So wurde durch die Sprachgesetze alle gesetzliche Macht, und im weiteren Gefolge auch alle materiellen Kräfte, selbst der nichtmagyarischen Völker Ungarns, in die Hände der Opposition gespielt. Welches letztere besonders aus den Vorgängen ersichtlich ist, die anlässlich des vom Pesther Landtage im August 1848 votirten Gesetzes zur Aushebung von 200,000 Mann Militär in den Munizipien stattgefunden haben. Denn als diesem Gesetze die königliche Sanktion verweigert wurde, und dadurch der königliche Wille hinsichtlich der angestrebten Bewaffnung offenkundig war, haben doch die Munizipien die Konscription vorgenommen, und ausserdem theils zur Eludirung der verweigerten Sanktion, theils zur weiteren Vermehrung des Wehrstandes der Opposition auf Kosten der Munizipien und durch einen aus der Mitte der Munizipien entsendeten Ausschuss bis auf die Höhe des entfallenden Kontingentes werben lassen. Als aber in Oberungarn eine nationale und folgerichtig Oesterreich freundliche Bewegung sich zu entfalten begann, haben die Munizipalgewalten, unter kleinlichen Vorwänden das Standrecht in der ganzen Slovakei publizirt und am Eingange jeder Gemeinde einen Galgen zur Hintanhaltung jeder gegenoppositionellen Bewegung aufgerichtet. Man weiss, welchen Plackereien später die k. k. Armee von Seite dieser Munizipalbehörden ausgesetzt war. Wofür wir als Beweis nur den leidenvollen Marsch des General Schimunitt'schen Corps anführen, welches von einem Ende des

Landes bis auf das andere durch die von Munizipalbehörden aufgebotenen Gardisten ohne Ruh' und Rast gehetzt und auch hinausgedrängt wurde. Endlich wollen wir jener negativen und positiven Vorschubsleistung nur erwähnen, die den desertirten königlichen Hussaren durch die ebenfalls königlichen, aber nach diesen Sprachgesetzen eingerichteten Munizipalämter zu Theil geworden sind.

Und man sage nun, dass „Pesti Napló" diese Gesetze nicht in ihrer tieferen Bedeutung aufgefasst, als er sie einer Rüstkammer zur Geltendmachung des „Endzieles" gegen Oesterreich gleichstellte.

Dies ist das eingestandene wechselseitige Verhältniss dieser Sprachgesetze und der magyarischen Opposition.

Doch man sucht bei der Lösung der ungarischen Frage immer auch eine konservative magyarische „Partei" in den Vordergrund zu stellen, und auf diese dann alle Hoffnung zu setzen. Wir wollen gern jenen einzelnen Männern, die auch bei ihrer magyarischen Abstammung der Einheit Oesterreichs günstig sind, Achtung zollen, denn wir achten den Vertreter des Rechtes ohne Rücksicht auf seine Nationalität. Aber wenn wir uns ernstlich um eine magyarische konservative „P a r t e i" umsehen, die finden wir wenigstens seit dem Jahre 1848 nicht. Denn wann und wo ist diese sein sollende „Partei" aufgetreten? Nur dann und dort, wo ihre Gegner und zwar, was wohl zu merken ist, nicht durch ihren, sondern durch den Einfluss der Centralregierung Oesterreichs aus dem Felde geschlagen wurden und sich nicht ungehindert bewegen konnten. Aber wo die Opposition ein offenes Feld gehabt, dort war eine konservative magyarische „Partei" nicht zu finden. Und eine geringe Anzahl von einzelnen Männern, die gar nicht in der Lage sind, einen offenen Kampf mit ihren Gegnern aufzunehmen, und sich wenigstens theilweise zu behaupten, kann nach konstitutionellen Begriffen nicht eine „P a r t e i" genannt werden.

Um jedoch auch dem angenommenen Glauben an diese Partei zu genügen, wollen wir auch das Verhältniss dieser Partei zu den Sprachgesetzen Ungarn's besprechen.

Wir haben weiter oben erwähnt, dass diese konservative Partei durch die V e r h ä l t n i s s e , welche durch diese Sprachgesetze in Ungarn geschaffen wurden, derart abgeschwächt worden ist, um, wie sie offen eingesteht, im Jahre 1848 und ebenso nach dem Oktober-Diplom „überrascht" und überholt werden zu können, — aus welcher Ueberraschung sie noch heutzutage, und zwar nach einer misslungenen Revo-

lution, und nach einem vollends misslungenen Rehabilitations-Landtage und überdiess nach mehr als zweijährigem Ausnahmszustande sich nicht erholen kann. Und sollte sie von nun an irgendwie sich aufrichten, so wird sie es allein der umfangreicheren Bewegung unter den nichtmagyarischen Völkern Ungarns, welche sie unablässig bekämpft, zu danken haben. Die bei allem ihrem gedrücktem Zustande muthigen Slovaken können insbesondere das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, dass sie zur endlichen Lösung der ungarischen Frage ein offeneres Wort zu sagen sich getraut, als die nun mit aller Macht ausgerüstete konservative Partei. Die Slovaken, gestützt auf den entschiedenen kaiserlichen Willen, die Gleichberechtigung auch in Ungarn durchzuführen, hoffen wohl, dass der Erfolg dieses Verdienstes nicht gegen sie gekehrt wird; und diess wollen sie selbst ihren Erfahrungen zuwider auch von der konservativen magyarischen Partei, wenn solche wirklich existirt, hoffen. Denn wird sie auch fernerhin durch festes Anklammern an die ungarischen Sprachgesetze so eifrig wie bisher an der Rüstkammer der Partei des „Endzieles" mitarbeiten, so bereitet sie sich eine neue und für Oesterreich eine höchst gefährliche „Ueberraschung".

Diese Gesetze sind, wenn ein munizipales Leben in Ungarn bestehen soll, von nun an durchaus nicht zu halten; das Verlangen nach einer thatsächlichen und wirklichen nationalen Gleichberechtigung wird immer grösser, und je entschiedener man denselben die bisherigen Sprachgesetze entgegen stellen wird, desto erbitterter. Wie wird man diese wachsende Bewegung beim munizipalen Leben vernichten wollen? Und diess würde doch geschehen müssen, wenn die bisherigen Sprachgesetze bestehen sollten. Es wird also nichts übrig bleiben, als eine ministerielle Centralisation in Ungarn einzuführen, d. h. das „Endziel" der Rechtskontinuität der Bedrückung. Was ist die konservative Partei in dieser neu herangeströmten Krise gesonnen zu thun? Sie wird entweder die Gleichberechtigung anerkennen oder vor der neuen „Ueberraschung" wortlos zurücktreten, und alle öffentliche Gewalt an Jene überantworten müssen, die Oesterreichs Einheit bekämpfen.

Will sie das erste thun, warum hindert sie jetzt das endlich doch unvermeidliche, und setzt durch diese Hindernisse Oesterreichs Zustände einer jahrelangen Schwankung und einer neuen Krise aus? Will sie aber das zweite thun, dann müsste man an ihren Konservatismus gewaltig zweifeln. Diese Frage muss sich die Partei im Interesse ihres eigenen Bestandes bei Zeiten und zwar genau beant-

worten. Sie muss entweder ihre sprachlichen Herrschaftsideen oder aber ihren konservativen Boden verlassen. In Ungarn besteht nur die Wahl: Gleichberechtigung oder Ministerium.

Und hieraus erklärt sich auch der Sinn des neuesten, keinesfalls bedeutungslosen Losungswortes der 48er Männer: „Wir können warten." Sie sehen, dass auch die konservative Partei nur eine „magyarische Regierung" wolle und wünsche. Die nach ihren Begriffen konservativen Blätter setzen alle ihre Hoffnungen nur auf eine solche „magyarische Regierung". Man hofft also, dass diese „magyarische Regierung" die Rechtskontinuität der Sprachgesetze Ungarns nicht wird antasten lassen, wodurch alle oben besprochenen Verhältnisse im Bestehen bleiben. Da aber dagegen immer und immer von den nichtmagyarischen Völkern wird reagirt werden, so bleibt ein ausgiebiger Gährungsstoff fortwährend im Lande, und man braucht nur die ewig wiederholte Verdächtigung hinzusetzen, dass die österreichische Centralregierung die nationalen Bewegungen bezahle und schüre, so behält man auch den Kampfplatz für eine Opposition gegen Oesterreich offen. So bleibt die Vertheidigung der sprachlich-nationalen Herrschaft des Magyarismus mit der Gehässigkeit gegen Oesterreich vereint nach wie vor. Und da eine neue Krise unausbleiblich ist, in welcher die „magyarische konservative Partei" eine nichtmagyarische Gleichberechtigung anerkennen müsste, was nach ihren eigenen Erklärungen unmöglich ist (die Broschüre *a magyar politika* etc.), so kann dann nichts folgen, als ihre „überraschte" Zurücktretung und ein Ministerium mit seinem „Endziele". In solchen Verhältnissen also können die 48er Männer getrost und nicht ganz ohne Hoffnung warten.

Wir wollen nicht behaupten, dass diese Prospektive der konservativen magyarischen Partei vollkommen klar vor den Augen stehe, aber nach der bedeutendsten Broschüre aus ihrem Lager zu urtheilen, scheint ihr dieselbe auch nicht vollkommen fremd zu sein.

Die an das Oktober-Diplom angelehnte magyarisch konservative Broschüre: „*A magyar nemzeti politika helyes iránya*", welche unter Andern selbst die durch das Nationalitäts-Comité des letzten Landtages angetragenen fast illusorischen Konzessionen „über Alles bedauert" und überzeugt ist, dass sie „die Gesetzgebung nie hätte gewähren können", spricht sich in demselben XIII. Abschnitt über die Nationalitätsfrage folgendermassen aus:

„Es gibt leider unter uns Patrioten, die bei der Beurtheilung dieser Frage so sehr in Irrthum gerathen sind, dass sie die politische Suprematie der magyarischen Sprache in Ungarn einfach verneinen zu

dürfen, mit ihren patriotischen Pflichten für verträglich halten, da sie glauben, dass ihnen gelingen werde, die Anderssprechenden für die durch den Magyarismus repräsentirten weittragenden (gesperrt) Ziele zu gewinnen.

Diese Ansicht können wir durchaus nicht theilen; ausserdem betrachten wir die diplomatische Suprematie der magyarischen Sprache in Ungarn als eine durch unsere Gesetze gesicherte politische Institution" (gesperrt).

Der Schreiber bezweifelt wohl die Möglichkeit, die „Anderssprechenden" für die durch den Magyarismus repräsentirten „weittragenden Ziele" zu gewinnen, bestreitet aber durchaus nicht, dass der Magyarismus als solcher wirklich Ziele von grosser Tragweite repräsentire, und bekämpft diese Ziele auch gar nicht, sondern gibt nur durch ein gesperrt gesetztes Wort den Eingeweihteren einen Fingerzeig und vertheidigt unmittelbar darauf die Nothwendigkeit einer besonderen durch Gesetze gesicherten „politischen Institution" zu Gunsten und Aufrechthaltung dieses so gekennzeichneten Magyarismus, — einer solchen Institution, die den Grundprinzipien des österreichischen Staates direkt entgegengesetzt ist.

Nun aber kann unserer unmassgeblichen Meinung nach kein Volk im Bereiche Oesterreichs „weittragende" politische Ziele loyal verfolgen. Denn die nationale Politik der einzelnen Völker Oesterreichs kann nicht nur, sondern muss auch bis zur Einheit der Monarchie reichen, und bis zu diesem Ziele kann dieselbe gar nicht als „weittragend" hervorgehoben werden, weil sie nur ebensoviel thut, als es ohnehin ihre Pflicht ist. Ueber dieses Ziel hinaus aber ist sie zu weittragend, hört auf loyal und konservativ zu sein, und darf nicht anerkannt, destoweniger hervorgehoben werden.

Weil nun bis zu diesem erlaubten Ziele jede nationale Politik der Völker Oesterreichs die Sicherung ihrer berechtigten natürlichen Forderungen schon durch das Staatsgrundprinzip der Gleichberechtigung findet, können wir nicht begreifen, warum denn der Magyarismus, wenn seine Ziele nur bis zu dieser Einheit „weittragend" sind, zur Geltendmachung des Erlaubten eine für sich ganz besondere und dem Staatsgrundprinzip Oesterreichs widersprechende „politische Institution" und diese noch auch gesetzlich gesichert haben müsse. Der „Pesti Napló" hat es angedeutet, und wir haben es oben ausgeführt, was denn eigentlich diese sprachgesetzliche politische Institution in Ungarn mit Rücksicht auf Oesterreichs „centralistische Ideen" bedeute, und wir sind wahrhaftig „überrascht" in der hervor-

ragendsten magyarischen konservativen Broschüre dieselbe Anerkennung der „weittragenden Ziele", welche durch den Magyarismus in Ungarn „repräsentirt" werden, und zugleich die Fürsprache zu finden, dass zur Schirmung dieses Magyarismus als solchen, ganz besondere gesetzlich gesicherte „politische Institutionen" um jeden Preis aufrecht erhalten bleiben müssen. Wenn das Bestehen „weittragender Ziele" bei dem Magyarismus als solchen in Ungarn so offenkundig ist, dass selbst die Konservativen nicht umhin können dieselben anzuerkennen, ohne den Muth zu haben, sie beim Namen zu nennen; und wenn es geschichtlich erwiesen ist, dass diese Ziele gegen Oesterreichs nothwendige Einheit bis nun gerichtet waren; wenn es ferner das verbreitetste Organ dieses Magyarismus öffentlich aussagt, diese Ziele seien gegen Oesterreichs „centralistische Ideen" (im Sinne dieses Magyarismus) gerichtet, und die Sprachgesetze zur halben Geltendmachung dieser Ziele nur den Weg gebahnt; wenn man endlich selbst gesteht, diese Gesetze seien eine „politische Institution", so ist es uns schwer zu begreifen, dass der Rath zur Beibehaltung dieser Gesetze als politischer Institution ein im wahren Sinne konservativer Rath sei. In diesem Rathe liegt vorderhand — wie wir gezeigt — die Aufrechthaltung einer vollen Entwaffnung der österreichischen Ideen in Ungarn und zugleich die unversehrte Aufrechterhaltung der ganzen gewaltigen Rüstkammer, die sich die Partei des „Endzieles" oder vielleicht der „weittragenden Ziele" durch die Sprachgesetze gegen diese Ideen geschaffen hat; — in weiterer Folge aber liegt darin ein noch erbitterterer nationaler Kampf als bisher, folglich eine fortwährende Schwankung der Ordnung in Oesterreich, — schliesslich eine neue Krise, eine neue „Ueberraschung" für die sich konservativ nennende magyarische Partei, und entweder die Nothwendigkeit der Anerkennung einer thatsächlichen Gleichberechtigung der nichtmagyarischen, also dasselbe, was man jetzt zu verhindern sucht, oder aber die Nothwendigkeit zu einer Unmöglichkeit, zur Anerkennung eines ungarischen Ministeriums.

Daher hat die österreichische Centralregierung nur die Wahl, den in Ungarn unvermeidlichen Schritt entweder jetzt oder später zu thun. In diesem zweiten Falle aber aus Rücksicht auf die sprachlich-nationale Herrschsucht einer sich bis jetzt zweimal so glänzend schwach bewiesenen Partei alle Zwischenfälle der kommenden politischen Konstellation in einem Zustande ungeregelter innerer Verhältnisse an sich heranstürmen zu lassen.

Damit man aber nicht etwa sage, wir zeichnen nur die Schattenseiten dieser magyarischen konservativen Partei, so wollen wir uns ihren Lichtseiten zuwenden und ihr das günstigte menschenmögliche Prognostikon stellen.

Damit also die Partei, wenn sie sich bei festem Anklammern an die ungarische Sprachgesetze nur auf das magyarische Element stützen will, zu einer für Oesterreich und Ungarns innere Zustände entscheidende Stärke gelange, so müsste sie vor Allem die ganze magyarische Literatur, die nur unter der Herrschaft des gebogenen „Parolis“ entstand und von dessen Geiste genährt wurde, nicht nur für die Zukunft in ihrem Geiste ändern, sondern auch die frühere, besonders die geschichtliche und geschichtlich-romantische, die sich auf dem Boden und nach den Zeitabschnitten des „wachsenden“ und „schwindenden“ deutschen Einflusses in Ungarn bewegt, vernichten. Sonst würde ihr diese ältere Literatur eine bei dem Magyarismus kaum zu bewältigende Konkurrenz machen. Ausserdem müsste sie die geschichtlichen und gesetzgeberischen Reminiscenzen der Jahre 1790—91, 1825, 1848 und 1861 unter die Todten verweisen. Sie müsste alle jugendlichen Eindrücke der in den vierziger Jahren und unter dem Bach'schen System herangewachsenen Generationen vertilgen. Sie müsste alle sozialen Verhältnisse in Ungarn ändern, da sie heutzutage so sind, dass nach den eigenen Geständnissen des „Sürgöny“ auch die selbstständigsten Männer, selbst wenn sie von der Wahrheit einer Sache überzeugt sind, dieselbe offen auszusprechen nicht wagen, aus Furcht, einer sozial unhaltbaren Stellung zu verfallen, — und wo es eines riesenhaften Entschlusses bedurfte, dass ein Obergespann Károlyi den uralten Amtseid leiste, und ein Landtagsabgeordneter Deák der Eröffnungsrede beiwohne, — wo endlich der Versuch, eine Oesterreich freundliche Partei zu bilden, selbst im Beamtenstande so vollkommen scheiterte. Und mit all diesem parallel müsste sie eine nach den erst in der Literatur wie in der Sozietät festzustellenden Prinzipien positiv thätige neue Generation heranziehen. Endlich noch müsste sie gleichzeitig einen gewaltigen Kampf gegen die unter dem Banner des Staatsgrundgesetzes, jenem der Gleichberechtigung heranziehenden, in ihrer Gesammtheit die weit überwiegende Majorität des Landes bildenden Nationalitäten nichtmagyarischer Zunge nicht nur aufnehmen, sondern siegreich, und zwar im offenen Widerspruch mit dem kaiserlichen Willen, bestehen. Ob diess eine erst zu bildende Partei vermag und ob sie es während eines Menschenalters, und ob sie es in den sechziger Jahren des neunzehnten

Jahrhunderts vermag? — darüber zu entscheiden getrauen wir uns nicht, aber glauben können wir es wahrlich auch nicht. Und ob Oesterreich diesem Versuche Angesichts der unstäten Verhältnisse Europas, besonders der orientalischen Frage, zusehen, und sich einem, in diesem Falle nicht ungerechtfertigten Misstrauen der übrigen Völker Ungarns aussetzen könne: das wissen wir noch weniger. Hier gestehen wir offen unsere Unwissenheit ein.

Nachdem nun die Sprachgesetze Ungarns in ihrer tiefern Bedeutung und Tragweite beleuchtet worden sind, ist es auch ersichtlich, dass durch dieselben eine früher nicht dagewesene, folglich eine neue Ordnung der Dinge geschaffen wurde, und zwar eine solche Ordnung, durch welche die Pragmatische Sanktion als eine Macht in sich selbst, was doch jedes Staatsgrundgesetz sein muss, vollkommen desarmirt und dem Magyarismus als solchem für sein espeziellen „weittragenden Ziele" solche Macht gegeben ist, um die Anerkennung der wahren und vollen Bedeutung der Pragmatischen Sanktion, je nach seinem mehr oder weniger guten Willen, beliebigen Fluktuationen auszusetzen.

Wäre die Pragmatische Sanktion ein geschichtlich antiquirtes Gesetz, so liesse sich wohl gegen eine mit derselben unverträgliche neuere Ordnung, wenigstens aus dem Standpunkte der Pragmatischen Sanktion, nichts einwenden. Nun aber diese Sanktion ein Gesetz ist, welches nach seinem Wortlaute bis zum Aussterben des letzten Sprösslings des allerhöchsten Habsburgischen Hauses in ihrer ursprünglichen Bedeutung und Tragweite, also in ihrer ungeschmälerten Rechtskontinuität, bestehen muss, so ist nur die Frage zu entscheiden, ob eine neuere, gegen die Geltendmachung dieser noch vollkräftig bestehenden Rechtskontinuität gerichtete Ordnung der Dinge auch als wahre Rechtskontinuität genannt und anerkannt werden könne? Und wenn diess möglich ist, welche aus den zwei auf die Dauer unverträglichen Rechtskontinuitäten aufgegeben werden müsse? Ob dazu die ältere, thatsächlich noch immer bestehende, wahre Rechtskontinuität der Pragmatischen Sanktion oder die neuere, ebenfalls zu bestehende und als eine wahre Rechtskontinuität der sprachlich-nationalen Uebermacht des Magyarismus auserkoren sei?

So ist der Rechtstitel der neueren magyarischen Rechtskontinuität beschaffen, in wie weit er jenen Theil der Pragmatischen Sanktion betrifft, welcher *den Verband der Monarchie* festgestellt. Wollen wir nun ihren Rechtstitel *mit Rücksicht auf die nichtmagyarischen Völker Ungarns* untersuchen. Und damit wir uns gegen jeden Verdacht von Unterstellungen vorhinein sichern, so wollen wir auch hier nur jene Rechtstitel besprechen, die die magyarische Partei selbst angibt.

Den ersten Rechtstitel geben die Sprachgesetze selbst an. Denn der XVI. Art. 1790—91, als das erste Gesetz dieser Art, hebt die magyarische Sprache hervor, weil sie die „einheimische“ ist, und alle späteren gleichartigen Gesetze berufen sich entweder namentlich auf dieses Gesetz oder auf das in demselben zum allererstenmale aufgestellte Prinzip. In keinem dieser Gesetze ist ein anderer oder gewichtigerer Rechtstitel angegeben. Wir haben aber gezeigt, dass nach den genauen und nicht abrogirten gesetzlichen Bestimmungen über das „Einheimischsein“ die nichtmagyarischen Sprachen um kein Haar weniger „einheimisch“ sind, als die magyarische. Und kann die magyarische keinen andern Rechtstitel vorweisen, so sind entweder die übrigen mit ihr gleichberechtigt, oder ist auch sie mit den übrigen rechtlos. Denn wenn auch, was Szombatsági anführt, die Könige Ungarns selbst in der gemischten Periode, und dann aus dem Habsburgischen Hause magyarisch lernten oder sprachen, so ist diess für die *Landesrechtliche* Stellung der ungarischen Sprache von keiner Bedeutung, sonst hätte dann Josef II. und die Bach'sche Periode mit vollem Rechte die Suprematie der deutschen Sprache in Ungarn einführen können, da dieselbe auch eine in Ungarn „einheimische“ und vom Souverain gesprochene Sprache ist.

Doch der „Pesti Napló“ bringt in dem angezogenen bedeutungsvollen Artikel weitere Gründe vor, indem er sagt, man habe die Suprematie der magyarischen Sprache eingeführt aus Reaction gegen die versuchte Suprematie der deutschen Sprache unter Josef II. Um das ebengesagte nicht wiederholen zu müssen, wollen wir alsogleich die deutsche Sprache als eine „fremde“ in Ungarn betrachten. Sie hatte nicht das Recht, eine „einheimische“ Sprache zu kränken und zu verdrängen. Weil nun eine einheimische ungarische Sprache das Recht hat, ungekränkt und unverdrängt zu bleiben, darum mussten folgerichtig (nach der Logik Pesti Napló) die einheimischen Sprachen der Slovaken, der Romanen, der Serben und auch der kompakt lebenden Deutschen gekränkt und verdrängt werden. Die deutsche Sprache hat

sich einer nicht zu rechtfertigenden Sünde schuldig gemacht, indem sie die ungarischen Sprachen an ihrem heimatlichen Herde gekränkt. Da erhebt sich die magyarische als Rächerin, wirft die deutsche hinaus, und in zarter Vorsicht, damit der slovakischen, romanischen und serbischen diese Kränkung an ihrem heimatlichen Herde nicht mehr widerfahre, jagt sie alle zusammen bei Haus und Thor hinaus und zerstört ihren heimatlichen Herd. Da geschieht ihnen gewiss kein Unrecht mehr in ihrem Hause. Aber so erfordert es die Wahrung des Rechtes der heimatlichen Sprachen!

„Pesti Napló" sagt weiter, gegen die deutsche Sprache habe etwas ausgiebiges geschehen müssen, denn sie sei als eine lebende, mit ausgebreiteter politisch-sozialer Macht ausgerüstete Sprache aufgetreten, welche durch ihre tausendfache Berührungen des Lebens in seinen Interessen, also durch diese ihre politisch-soziale Einflüsse geeignet war, in Ungarn entnationalisirend zu wirken. Dieses sei eine widerkonstitutionelle Neuerung in Ungarn gewesen. Hiedurch erkennt „Pesti Napló" offen an, dass der Versuch einer Entnationalisirung in Ungarn noch in den Jahren 1780—1790 ein vollends unberechtigtes, widergesetzliches und widerkonstitutionelles Ansinnen war, wodurch er am besten unsere im ersten Theile dieser Schrift aufgestellte Erklärung der Pragmatischen Sanktion anerkennt, dass nämlich „die Völker Ungarns durch die in derselben Sanktion staatsgrundrechtlich gewährleisteten „Freiheiten und Gewohnheiten" das Recht hatten, vor jeder Suprematie einer lebenden zur Entnationalisirung der anderen geeigneten Sprache geschützt zu sein." Nun aber die deutsche Sprache zu Zeiten Josef's II. diese widerkonstitutionelle Entnationalisirung unternommen, musste gegen dieselbe eine „konstitutionelle Vertheidigung" ins Leben gerufen werden, und diess geschah dadurch, dass die deutsche Sprache aus allen Aemtern verdrängt und an ihre Stelle die magyarische gesetzt wurde, welche wohl in die Aemter nicht unverzüglich eingeführt werden konnte, weil, wie das Gesetz offen sagt, Viele noch derselben unkundig seien, daher für jetzt (1791) nur für alle Schulen im Lande, aber mit der ausdrücklichen Klausel angeordnet wurde, dass die Amtsgeschäfte „für jetzt noch" lateinisch zu führen seien.

Dieses ist der stärkste, alle Klagen der nichtmagyarischen Nationalitäten vernichten sollende Rechtstitel, den „Pesti Napló" für die Sprachgesetze Ungarns vorzubringen im Stande war. Doch er legt nur die volle Ungerechtigkeit dieser Gesetze bloss. Denn wenn die Einführung einer lebenden, durch ihre politischen und sozialen

Einflüsse zur Entnationalisirung geeigneten Sprache, seinem eigenen Geständnisse zufolge, in den Jahren 1780—1790 ein widerrechtliches Beginnen war; wodurch ist die Einführung der lebenden magyarischen Sprache eine rechtmässige geworden, und wodurch kann es gerechtfertigt werden, dass man eben diese Sprache mit allen politischen und sozialen Einflüssen von Amtswegen bekleidete, um so viel es nur menschenmöglich ist, entnationalisirend zu wirken?

Das ist's eben, was die nichtmagyarischen Völker, selbst also dem „Pesti Napló" gemäss, mit vollem Rechte betonen, dass es in nationaler Rücksicht nicht alles eins, ob eine todte, ausser dem Kreise jedes politischen oder sozialen Einflusses stehende, oder aber eine lebende, mit allen diesen Einflüssen versehene Sprache die Amtssprache eines Landes sei.

Dass also auch vor 1790 unsere Sprache nicht die Amtssprache der in slovakische Landestheilen gelegenen Aemtern war, kann zur Vereitelung unserer Klagen und Hintanhaltung unserer Ansprüche gar nicht vorgebracht werden; denn einestheils war die lateinische Sprache nicht entnationalisirend, anderestheils war ja die magyarische vor demselben Jahre auch keine Amtssprache, denn sie konnte wegen zu geringer „Verbreitung" und „Bildung" *(ut propagetur et perpoliatur* — Worte des XVI. Art. 1790—91) selbst noch damals nicht zur Amtssprache erhoben werden. Wenn daher der 91er-Landtag den genauen in Kraft bestandenen gesetzlichen Bestimmungen und der bis dahin gegoltenen nationalen Gleichberechtigung gemäss hätte handeln gewollt, so hätte er entweder die lateinische Sprache für das ganze Land beibehalten, oder die entsprechenden Nationalsprachen für ihre Territorien einführen müssen. Indem also das erste auf dem Standpunkte der europäischen Verhältnisse nicht mehr möglich war, hätte müssen in aller und wahrer Rechtskontinuität das andere folgen.

Die nichtmagyarischen Nationalitäten verlangen auch heutzutage nichts anderes, als was sie schon im Jahre 1791 hätten erhalten sollen. Und bei diesen Wünschen haben sie alles für sich; das alte Landesrecht, also die wahre ungarische Rechtskontinuität, die gerechten Hoffnungen, welche eine mit Blutopfern bekundete Treue gegen die allerhöchsse Dynatie und die Pragmatische Sanktion gibt; die neueren Ansprüche, die aus dem erstarkten Nationalitätsbewusstsein fliessen; die in dem Staatsgrundprinzip Oesterreichs, dem Prinzip der nationalen Gleichberechtigung begründeten Rechte; ja selbst die Argumen-

tation der magyarischen Partei. — und gegen sich nur den seit 1790—91 bestehenden ungerechtfertigten Willen derselben.

Endlich will der „Pesti Napló“ einen Rechtstitel darin finden, dass die durch die französische Revolution zur Geltung gelangten liberalen Prinzipien verlangten, dem politischen Leben eine breitere Basis durch eine nationale Sprache zu schaffen. Wie nun aus diesem Grunde die schroffe und gänzliche Ausschliessung der nichtmagyarischen Völker Ungarns aus der politischen Basis so selbstverständlich, wie es „Pesti Napló“ annimmt, folge, vermögen wir nicht zu begreifen. Die nichtmagyarischen Nationen Ungarns machen die Majorität des Landes aus, warum also diese Majorität bei einer Ausbreitung der Basis des politischen Lebens, wenn dieses Leben das Wohl des ganzen Landes ins Auge fasst, nicht nur übergangen, sondern vollends unmöglich gemacht werden müssten, ist nicht zu ersehen. Diese nichtmagyarischen Völker haben vor dem Jahre 1790 alle insgesammt an dem Wohle des Landes, und insbesondere auch an der Feststellung der Pragmatischen Sanktion gearbeitet. Und namentlich die Slovaken haben sich bei der Christianisirung des Landes, bei der Einrichtung einer Monarchie in demselben, sowie bei der Rettung des Vaterlandes aus der Türkenherrschaft unvergleichliche Verdienste gesammelt. Warum sie nun auf einmal alles politischen Lebens auf der bis dahin gegoltenen Grundlage der Gleichberechtigung unwürdig geworden sind, dafür ist „Pesti Napló“ und die ganze magyarische Partei den Beweis schuldig geblieben. Ist ein Liberalismus gut und loyal, so werden die Slovaken sammt den übrigen nichtmagyarischen Nationen das Wohl des Landes ebenso eifrig durch denselben zu befördern suchen, wie bisher, ist aber der im Jahre 1790—91 aufgefasste Liberalismus nicht gut und loyal, so liegt es eben im Interesse des Landes sowie der ganzen Monarchie, dass er in den nichtmagyarischen Nationen ein genug mächtig einschränkendes Gegengewicht bekomme. Aus welchem politischen Grunde also, da ein Rechtstitel ohnehin nicht besteht, schneidet der magyarische Liberalismus den übrigen Nationen Ungarns jede Möglichkeit, für das Wohl des Landes thätig zu sein, ab?

Das sind die Gründe des „Pesti Napló“. Ausser diesen haben wir noch einen in der Brochure Szombotsági's, der den Rechtstitel der Magyaren zu den bedrückenden Sprachgesetzen aus der einstigen durch dieselben erfolgten „Eroberung, also der Macht des Stärkeren“, ableitet.

Wir wollen nicht darüber streiten, ob Ungarn auf Grund einer mit vollem Kriegsrechte verbundenen Eroberung, oder jenem einer Conföderation geordnet wurde, obwohl es schwer zu glauben fällt, dass

im ersteren Falle gleich unter dem ersten König die höchsten Landes- und Hofämter so zahlreich an die Angehörigen kaum eroberter Nationen vertheilt, und die Nomenklatur aller politischen Institutionen, vom König angefangen bis zum Amtsdiener, der Sprache eines eroberten Volkes entlehnt worden wäre, wie auch, dass schon der erste König gegen die Revolutionäre seines Stammes sich vorwiegend auf die eben eroberten Völker gestützt, dieselben hingegen sich so eifrig beeilt hätten, seine schwankende Macht zu stützen.

Doch das sollen die Geschichtsschreiber aufklären, wir haben es mit der Frage der nationalen Sprache zu thun. Diese ist in den ersten Zeiten so gewiss nicht erobert worden, als vielmehr, wie wir eben sagten, die Nomenklatur der ganzen politischen Verfassung des Landes dieser Sprache entlehnt ist. Dass sie aber auch späterhin bis auf die neuesten Zeiten nicht als Gegenstand der Eroberung im Lande betrachtet wurde, zeigen am besten die erst im Jahre 1790 im Prinzipe und nur seit 1832 im Detail ausgeführten Sprachgesetze, da doch seit der Eroberung vollzählige 1000 Jahre verflossen sind. Diese Eroberung der Sprache der nichtmagyarischen Nationen Ungarns wurde erst seit 70, eigentlich seit 30 Jahren versucht. Aber kaum waren diese erobernden Gesetze dekretirt, so haben die nichtmagyarischen Nationen bei der ersten Gelegenheit mit den Waffen in der Hand gegen dieselbe Protest eingelegt. Man kennt heutzutage noch genau den Anhang des 48er Krieges in Ungarn, dass er als Sprachenkrieg in der Wojwodschaft entbrannte, als solcher in Ober-Ungarn und auch seitens der Kroaten geführt wurde. Dass dann im Verlaufe desselben diese nichtmagyarischen Nationen Ungarns ihre Interessen, wie es treuen Unterthanen geziemt, mit den zugleich gefährdeten Interessen der allerhöchsten Dynastie verbanden, und mit der Armee Allerhöchst derselben als Unterthanen in der dynastischen, aber ebenso als Alliirte in der Nationalitätsfrage kämpften, ändert an dem Anfang und der Bedeutung des Kampfes nichts. Und dieser Spracheroberungskampf hat mit der Niederlage der seinsollenden Eroberer geendet. Diesen Charakter des 48er Krieges empfehlen wir einer besondern Beachtung der Centralregierung Oesterreichs; denn er ist thatsächlich ein solcher, und so lebt er in der Ueberzeugung der nichtmagyarischen Völker. Bei dieser thatsächlichen Auffassung löst sich denn auch die Frage der „Verwirkung" vollkommen und klar. Denn unstreitig haben die Magyaren das angemasste Recht zur Bedrückung der nichtmagyarischen Nationen verwirkt. Sie haben zu seiner Geltendmachung, da sie — wie wir gesehen — keine anderen

Rechtstitel gehabt, einen Krieg auf Waffen und Blut heraufbeschworen und sind demselben erlegen. Hiedurch haben sich diese nichtmagyarischen Völker ihr altes, durch die Pragmatische Sanktion gewährleistetes Recht der Gleichberechtigung gewahrt. Und wenn noch Jemand zweifelt, dass diese Frage der nationalen Gleichstellung mit der dynastischen Frage als eine und dieselbe aufgefasst werden müsse, der gedenke der Genesis und des Verlaufs des 48er Krieges in Ungarn.

Wenn daher dieselbe, sowie sie ursprünglich bei der Fassung der Pragmatischen Sanktion, dann später bei der Rettung dieser selben Sanktion vereint war, auch jetzt vereint bleibt, so wird durch die thatsächliche Geltendmachung und Schirmung der nationalen Gleichberechtigung in Ungarn unter Einem auch die dynastische Frage von sich selbst gelöst sein. Denn so wie sich die widerrechtlichen magyarischen Tendenzen mitten in dem thatsächlichen Kampfe gegen die nichtmagyarischen Nationen auch gegen die allerhöchste Dynastie erklären mussten, so werden sie mitten in der thatsächlichen Gleichberechtigung dieser Nationen stumm untergehen.

Dritter Theil.

Die Lösung der Verwickelung.

Man sieht aus diesen Erörterungen, die streng nach den Hauptgedanken des im „Pesti Napló“ aufgestellten Fusionsprogrammes gehalten sind, dass die Sprachgesetze in Ungarn derart Verhältnisse geschaffen haben und seither auch permanent unterhalten, dass selbe nicht bestehen können, wenn die Pragmatische Sanktion je zur Wahrheit werden, die Einheit Oesterreichs nicht gefährdet, die rechtliche Ordnung nicht einer langen Schwankung und dann im gefährlichsten Momente einer langen Krise ausgesetzt werden soll. Sind aber diese durch die Sprachgesetze geschaffenen Verhältnisse mit dem gesicherten Bestande Oesterreichs unvereinbar, dann sind es auch diese Gesetze selbst. Wenn daher Oesterreich sein ungefährdetes Bestehen ernstlich will, so muss es auch die Wegräumung dieser Gesetze mit eben derselben Entschiedenheit wollen.

Und hiezu hat es einen im ungarischen Rechte vollkommen begründeten „rechtmässigen“ Boden.

Der gesetzlich inartikulirte Koronationseid, der einen integrirenden Theil der Pragmatischen Sanktion bildet, gibt dem Könige von Ungarn — wie wir im ersten Theile erwähnten — nicht nur das Recht, sondern legt ihm zugleich eine beschworene Pflicht auf, „alles zu thun, was er zum Wohle des gesammten Landes und zur Schirmung aller seiner Bewohner in ihrem Rechte rechtmässig *(juste)* thun kann.“ Nun aber die Pragmatische Sanktion das Wohl des Landes an einen „untheilbaren und untrennbaren, wechselseitigen und einhaltlichen“ Verband mit Gesammtösterreich unwiderruflich geknüpft hat, so sind alle Verhältnisse und Gesetze, welche diesen so formulirten Verband gefährden, laut derselben Pragmatischen Sanktion gegen das Wohl des Landes gerichtet. Sie daher aus dem Wege zu räumen, ist

eine königliche Pflicht, und ein königliches Recht des Souveräns von Oesterreich und Ungarn.

Und dieses selbe Grundgesetz, welches diess Recht gibt, zeigt auch die rechtmässige Art des Vorgehens an.

Denn es ist und wird auch in den Augen der ganzen rechtlichen Welt unbestreitbar bleiben, dass die Pragmatische Sanktion ein noch immer rechtlich vollkräftiges Gesetz, folglich in vollem Besitze seiner Rechtskontinuität ist. Und diese Rechtskontinuität darf keinem ihrer Theile, da sie nur ein Gesetz ist, daher auch nicht den Freiheiten und Gewohnheiten, die sie gewährleistet, abgesprochen werden. Der Souverän von Oesterreich und Ungarn hat daher, so lange die Pragmat. Sanktion lebt, das volle Recht, die in derselben inbegriffenen Freiheiten und Gewohnheiten aufrecht zu erhalten. Was um desto mehr für „rechtmässig" anerkannt werden muss, da diese Freiheiten und Gewohnheiten, in wie weit sie nicht ständische sind, gar nicht „aufgehoben", sondern nur faktisch und in offenbarem und nicht gelöstem Widerspruche gegen das ältere Landesrecht und gegen diese selbe Sanktion sind verrückt worden. In diesem nicht gelösten Widerspruche ist die nicht alterirte Rechtskontinuität des Grundgesetzes im Besitz, und die mittlerweile eingeschobenen, mit derselben unverträglichen Gesetze können nach dem ungarischen Rechte gar nicht zur Sprache kommen.

Dieses ausserordentlich wichtige Prinzip der ungarischen Rechtskontinuität wollen wir aus dem Wortlaute der ungarischen Gesetze, sowie aus dem gesetzlichen Usus beweisen.

Das nächst wichtige Gesetz Ungarns nach der Pragmatischen Sanktion ist wohl die „goldene Bulle" Andreas' II. Und diese goldene Bulle ist durch die im §. 9. der Pragmatischen Sanktion geschehene Berufung auf den 2. Gesetzartikel vom Jahre 1715 zu einem integrirenden Theile der Pragmatischen Sanktion erhoben worden. Daher ist ein in der goldenen Bulle offen entschiedenes Rechtsprinzip auch für die Pragmatische Sanktion und mit ihr selbst für unsere Tage giltig. Diese goldene Bulle aber entscheidet das Prinzip der **Grundgesetzlichen** Rechtskontinuität genau in der oben angegebenen Art und Weise.

Als nämlich die vom heiligen König Stephan gegebenen grundgesetzlichen Freiheiten in mehreren Punkten „entweder aus Rachsucht der Könige oder auf den falschen Rath boshafter Menschen hin", und

zwar unter Koloman landtäglich sind verrückt worden, so stellt sie die goldene Bulle zurück, will sie aber bei dieser Zurückstellung durchaus nicht als neue, sondern nur als „die Freiheiten des heiligen Stephan" angesehen haben, ohne die mittlerweile gefassten Gesetze direkt aufzuheben oder auch nur anzuführen. Wie kommt also die goldene Bulle über diese nach aller Form Rechtens landtäglich gefassten Gesetze ohne allen Skrupel über eine beleidigte Rechtskontinuität hinaus? Sie kommt darüber einfach durch das Prinzip hinaus, dass das Grundgesetz dem Könige ein unantastbares Recht gibt, die Stipulationen des Grundgesetzes aufrecht zu erhalten, und so lange er die Dienste des Edelstandes kraft des Grundgesetzes in Anspruch nimmt, denselben auch in seinen gewährleisteten Freiheiten kraft desselben Gesetzes zu beschirmen, — unbekümmert um alle mittlerweile wenn auch landtäglich gefassten Gesetze, die gegen das Staatsgrundgesetz, also die Grundlage des Staates verstossend, materiell, ihrem Inhalte nach unrechtmässig sind. Das ist eben die hohe Auffassung der ungarischen Rechtskontinuität und der wahrhaft königlichen Würde des Souverains, dass ihn kein mittlerweile eingetretenes Gesetz zwingen kann, die auf ein Grundgesetz basirten Pflichten der Unterthanen anzunehmen, ohne denselben gegenseitig kraft desselben Gesetzes ihr Recht zu wahren. Daher so lange ein Grundgesetz, welches Pflicht und Recht zusammenfasst, mit Rücksicht auf die geforderte Pflicht in Rechtskontinuität besteht, kann den ungarischen König keine eingeschmuggelte sogenannte Rechtskontinuität, hindern, seinen Unterthanen nach den bestimmten Stipulationen gerecht zu werden.

Und die Beharrlichkeit bei dieser Auffassung der grundgesetzlichen Rechtskontinuität ist in ungarischen Rechtsanschauungen so unerschütterlich, dass sie selbst dort angewendet wird, wo für diese Rechtskontinuität mittlerweile günstige Gesetze gebracht wurden. Denn selbst diese werden ignorirt und wird direkt auf das Grundgesetz zurückgegangen.

So haben unter Bela IV., nur 36 Jahre nach der zweiten Ausgabe der goldenen Bulle, also bei dem lebhaftesten Andenken an dieselbe, die Landstände ein dieser goldenen Bulle sehr ähnliches und in mehreren Punkten fast wörtlich dasselbe Gesetz verlangt, oh zur Unterstützung ihres Verlangens auch nur mit einem Worte der neuesten „goldenen" Bulle zu erwähnen, sondern direkt auf die grundgesetzlichen „Freiheiten des heil. Stephan" sich berufend. Und der König

Bela IV. gibt dieses Gesetz ebenfalls unter alleiniger Berufung auf diese „Freiheiten des heil. Stephan" mit vollkommener Ignorirung der goldenen Bulle.

Diess ist der gesetzlich erwiesene Begriff der grundgesetzlichen Rechtskontinuität in Ungarn, welcher durch die Aufnahme der goldenen Bulle in die Pragmatische Sanktion so lange bestehen muss, als diese selbst besteht.

Heutzutage ist aber die grundgesetzliche Rechtskontinuität dieser Pragmatischen Sanktion ganz in derselben Lage, als einst die gleichen Freiheiten des heil. Stephan waren. Auch sie fasst Pflicht und Recht zusammen. Sie gibt dem Kaiser von Oesterreich, zugleich König von Ungarn, das Recht auf die Unterthanentreue der Völker Ungarns, und — so lange er diese ihre pflichtige Treue kraft dieses Grundgesetzes in Anspruch nimmt — zugleich das Recht, diesen seinen Unterthanen den stipulirten „Freiheiten" gemäss gerecht zu werden. Und dieses zweite Recht ist dem ersten gleich, da er es kraft desselben Gesetzes und Rechtstitels besitzt. Und wie er die Verweigerung dieser Pflicht, selbst gegen einen landtäglichen Beschluss, mit den Waffen niederschlagen kann, ebenso kann er auch die Aufrechterhaltung eines auf dieselbe Sanktion basirten Rechtes seiner Unterthanen gegen eine es hindernde Partei erzwingen. Es kann ihm daher, so lange die pflichtige Rechtskontinuität der Pragmatischen Sanktion besteht, nicht zwingen, die stipulirten „Freiheiten und Gewohnheiten" seiner ungarischen Völker unerfüllt zu lassen. Denn ein Gesetz, welches diess wollte, kann gar nicht zur Sprache kommen, da es seinem Inhalte nach „unrechtmässig" und der Würde des ungarischen Königs abträglich ist, der durch keine Gewalt bemüssigt werden kann, mit Umgehung der Rechte seiner Unterthanen ihre Pflichten zu fordern.

Für dieses Recht spricht aber nicht nur der Wortlaut der wichtigsten Gesetze, sondern auch der gesetzliche Usus in Ungarn.

Wir haben wiederholte Beweise, dass die Könige Ungarns die dem materiellen Inhalte nach gegen ältere Rechtskontinuität verstossenden Gesetze, obwohl dieselben in aller Form Rechtens landtäglich beschlossen, und im guten Glauben sanktionirt sind worden, aus ihrer königlichen Machtvollkommenheit „kassirt" haben.

So hat der Landtag vom Jahre 1504 einen eigenen Gesetzartikel (XIII.) beschlossen, der besagt, „dass in der längst angeregten streitigen Sache zwischen drei Komitaten und dem Vesprimer Kapitel ein Gericht gehalten, die Gerechtigkeit gesprochen und eine endgiltige Beschlussfassung erfolgt werde." Dieser Gesetzartikel erhielt auch die königliche Genehmigung. Nun war wohl, den Ideen der sich jetzt geltend machenden ungarischen Rechtskontinuität zufolge, nichts anderes übrig, Angesichts eines solchen regelrechten Gesetzes, als den Prozess aufzunehmen und vorschriftsmässig zu Ende zu führen. Da sich aber bei dessen Aufnahme König Ludwig II. für seine Person überzeugt hat, dass dieser Prozess ein beendeter, nach den Grundprinzipien des Rechtes den Belangten eine Rechtskontinuität der Unbehelligung gibt, hat er diesen Prozess gar nicht fort- und zu Ende geführt, wie es der Gesetzartikel anordnet, sondern er hat den betreffenden Gesetzartikel als einen inhaltlich ungerechten „kassirt", für alle Zeiten ausser Kraft gesetzt, gestrichen, so dass kraft desselben Artikels Niemand das Vesprimer Kapitel behelligen könne, und folge dessen den angeregten Prozess niederzuschlagen und aufzulassen anbefohlen, und hierüber dem Vesprimer Kapitel diesen Privilegialbrief ausgefolgt." Hieraus ersieht man, dass die durch den sanktionirten landtäglichen Gesetzartikel angestrebte Beschlussfassung in der eigentlichen Streitsache gar nicht gefasst, sondern in erster Linie das Gesetz selbst kassirt, und nur Folge dessen der Prozess niedergeschlagen wurde. Und zu diesem Privilegialbriefe bemerkt Kovachich, ein bis jetzt nicht übertroffener geschichtlich-juridischer Schriftsteller, „selber sei ein neuer Beweis für eine königliche Kassirung eines Gesetzes."

Dass wir die Beweise dieses gesetzlichen Usus nicht nach Hunderten zählen, liegt selbstverständlich in der Sache selbst, dass aber solche Beweise wiederholt vorkommen, ist für unsere Frage vollkommen genügend. Denn haben einmal die Könige Ungarns, im letzteren Falle König Ludwig II., das unbestrittene Recht gehabt, ein inhaltlich ungerechtes, weil gegen die grundgesetzliche Rechtskontinuität verstossendes, obwohl formell regelrecht gefasstes und sanktionirtes Gesetz aufzuheben, um ein Kapitel gegen die Behelligung von drei Komitaten zu schützen, warum soll Se. Majestät, Kaiser Franz Joseph der I. das Recht nicht haben, die Majorität des Landes gegen die Plackereien des Magyarismus zu beschirmen, da diese Majorität die älteren, in der Pragmatischen Sanktion inbegriffenen, und mit derselben bis heute giltigen „Freiheiten" für sich

hat, welche ihr nur in offenem Widerspruche mit dem älteren Landesrechte faktisch sind konfiscirt worden?

König Ludwig II. hat das angeführte, inhaltlich ungerechte Gesetz durch einen dem Vessprimer Kapitel ausgestellten Privilegialbrief „kassirt", und über dieses hohe Gnadenrecht des Königs von Ungarn, Privilegialbriefe auszustellen, ist eine erschöpfende Arbeit auch im Wege des Druckes veröffentlicht worden. Was könnte also nach dem ungarischen Rechte, besonders in dieser grundgesetzlichen Rechtskontinuitätsfrage, hindern, wenn die a. h. Resolution betreffs der Petitionen der nichtmagyarischen Völker ein derartiger Privilegialbrief begleiten würde, in welchem auf Grund der bestehenden Rechtskontinuität der Pragmatischen Sanktion nach dem Beispiele der „goldenen Bulle", die älteren in der Pragmatischen Sanktion stipulirten „Freiheiten" des nationalen Nichtuntergeordnetseins aufrechterhalten und erklärt würde, dass die widersprechenden, inhaltlich ungerechten Gesetze „kassirt", für alle Zeiten ausser Kraft gesetzt und gestrichen werden, so dass Kraft derselben Artikel Niemand die nichtmagyarischen Nationen sprachlich behelligen könne, und Folge dessen auch der Prozess der sprachlich-nationalen Bedrückung niederzuschlagen sei, zu dessen Sicherung der betreffenden Nation dieser Privilegialbrief ertheilt werde."

Denn wohl haben Se. Majestät anzubefehlen geruht, dass ein detaillirtes Gleichberechtigungsgesetz in die königlichen an den künftigen Landtag herabzugelangenden Propositionen aufgenommen werden müsse; doch der Magyarismus hat zwei gewaltige Mittel, diese gerechteste kaiserliche Absicht zu vereiteln. Denn das steht unseres Erachtens fest, dass der künftige ungarische Landtag nicht einberufen werden könne, ohne dass vernünftig anzunehmen sei, er werde einen erwünschteren Erfolg haben, als der letzte. So lange also der Magyarismus diese vernünftige Wahrscheinlichkeit vereitelt, hat er auch die Vorlage der Propositionen unmöglich gemacht. Und sollte endlich der Landtag auch zusammenkommen, wenn jedoch die Wahlen in denselben bei dem Bestande der Sprachgesetze, und somit beim Bestande der im zweiten Theile skizzirten Verhältnisse in den Munizipien stattfinden, welches Loos wird dann den Gleichberechtigungs-Propositionen werden? indem die konservativste Brochüre offen predigt, die ungarische Gesetgebung hätte selbst das „nie gewähren gekonnt", was der Majoritäts-Vorschlag des Nationalitäten-Komités angetragen

und was die nichtmagyarischen Völker, statt zu beruhigen, eigentlich nur erbittert hat. Und wenn die eine Landtagsperiode die Propositionen illusorisch macht, wird man wieder drei volle Jahre bis zu neuen Wahlen, und — man kann es für gewiss annehmen — bis zu den dritten warten müssen. So wird sich die Sache im besten Falle 10 Jahre lang verschleppen, und Oesterreich wird das Land nicht geordnet haben und auf eine thatkräftige Unterstützung der ebenso verlassen gebliebenen als wehrlosen nichtmagyarischen Nationen bei etwaigen Zwischenfällen nicht rechnen können. Denn durch diesen Vorgang wird eben jene lebhaftere Bewegung unter den nichtmagyarischen Völkern nur je länger hintangehalten, welche die Sprachgesetze zu Gunsten des „Endzieles“ unmöglich zu machen so eifrig bemüht waren; da diese Partei des „Endzieles“ die grösste Macht zur Bekämpfung ihrer Ziele eben in einer solchen Bewegung ahnt und fürchtet. Und wahrlich, dass wir heute dem konstitutionell zu sichernden Verbande Gesammt-Oesterreichs um einen Schritt näher gekommen sind, dass man in dem magyarischen Lager doch von der Möglichkeit des Ausgleiches zu sprechen anfängt, ist auch nur der immer lebhafteren Bewegung der nichtmagyarischen Völker zu verdanken. Denn soviel ist nun nach dem zwei Jahre langen erfolglosen Ausnahmszustande gewiss, dass man entweder die königliche Proposition einer wahren Gleichberechtigung gegen das Widerstreben des ungarischen Landtages wird aufgeben, oder endlich dennoch einen Weg finden müssen, dass zahlreichere Wahlen solcher Männer ermöglicht werden, die dem Geiste der magyarischen Suprematie nicht verfallen sind. Welcher Weg, wenn nicht früher, doch endlich dann wird betreten werden müssen, wenn Sr. Majestät nach mehreren Landtagsperioden nur die Wahl bleiben wird, entweder gar keines, oder ein solches Gleichberechtigungsgesetz zu genehmigen, welches die bitterste Enttäuschung für die nichtmagyarischen Nationen wäre. Dann muss endlich doch entweder die Aufrechterhaltung der in der Pragmatischen Sanktion inbegriffenen und sammt derselben noch zu Recht bestehenden „Freiheiten“ des Nichtuntergeordnetseins ausgesprochen, oder aber müssen die dem Geiste und Wortlaute der Pragmatischen Sanktion zuwiderlaufenden Sprachgesetze kassirt werden. Der erste und einfachere Weg hat sein Vorbild in der „goldenen Bulle“, die mit zur Pragmatischen Sanktion gehört, der zweite Weg würde dem Vesprimer Privilegium gleichkommen. Man kann zwischen beiden wählen, denn beide sind im ungarischen Rechte begründet.

Wir haben aber im zweiten Theile gezeigt, dass das Wegräumen dieser Gesetze hauptsächlich darum im Interesse Oesterreichs liege, weil sie Verhältnisse geschaffen, welche es nicht dulden darf. Verhältnisse sind eine Macht im Leben. Diese Macht muss Oesterreich seinem Bestande zulieb brechen, wozu den kürzesten und sichersten Weg die bezüglichen Petitionen der nichtmagyarischen Völker, namentlich das Memorandum der Slovaken, angeben. Sie wollen als Nation mit territorialen Verwaltungsrechten anerkannt werden, wodurch sie von jenen Verhältnissen, welche die Sprachgesetze in die Verwaltung gebracht haben, befreit, allein und einzig zu jener Kraft kommen können, welche in den Sälen der Gesetzgebung zur Wahrung der vollen Bedeutung der Pragmatischen Sanktion heilsam wirken kann. Und auch zu diesem Schritte gibt es eine auf den Gesetzen und der Geschichte Ungarns begründete Möglichkeit.

Die „goldene Bulle", welche auf die grundgesetzlichen Freiheiten des heil. Stephan basirt ist, spricht von „Nationen" in Ungarn, — welcher Ausdruck sowohl wegen der Zeitepoche, als auch wegen der im Texte vorkommenden Zusammenstellung merkwürdig ist. Der König verspricht, „keine ausserordentlichen Steuern *(exactiones)* von den Angehörigen irgendwelcher Nation, oder irgendwelchen Standes mehr zu fordern." Nach der Sprachweise des Mittelalters aber wird juridisch unter „Nation" immer nur eine Bevölkerung mit eigenen politischen Rechten verstanden, und es gibt wohl kein einziges Beispiel, dass in jenen Zeiten dieser Ausdruck für eine rein sprachliche Nationalität juridisch gebraucht worden wäre. Diess ist jedem bekannt, der in der damaligen diplomatischen Sprachweise bewandert ist. Bei jeder Urkundenerklärung aber ist Rücksicht auf die Sprachweise des betreffenden Zeitalters die erste Regel. Ausserdem zeugt für eine solche Bedeutung des Wortes „Nation" auch seine koordinirte Stellung zum Worte „Stand". Denn wie ein Stand von dem andern durch eigene Rechte juridisch geschieden ist, so fasst die goldene Bulle auch die „Nation" auf, da sonst dieses Wort gar keinen Sinn und Platz in dem betreffenden Artikel hätte, was man in einem so kurzgefassten und so hochwichtigen Gesetze vergebens voraussetzen wollte.

Diese auf dem Standpunkte der Freiheiten des heil. Stephan, welche eben durch die Bulle restituirt werden, offene juridische Anerkennung mehrerer Nationen in Ungarn, wirft ein sehr bedeutendes Schlaglicht auf das VIII. Hauptstück des I. Dekretes des heil. Stephan, in welchem er seinem Sohne und Thronfolger folgende politische Lehren

gibt: „Wisse, dass der grösste Schmuck der königlichen Würde, die Nachahmung der Vorfahren im Königthume sei. Daher, mein liebster Sohn, seien dir meine Verordnungen immer vor Augen. Denn es wird dir die Regierung dieses Landes schwer fallen, wenn du nicht die Gewohnheiten der vor dir regierenden Regenten befolgst. Welcher Grieche wollte wohl die Lateiner nach griechischem Gebrauche regieren? Oder welcher Lateiner wollte die Griechen nah lateinischem Gebrauche regieren? Keiner. Daher befolge meine Gewohnheiten, damit du unter den Deinen der erste, und unter denen, die anderer Abkunft sind, gepriesen seiest."

Vergebens strengt sich die magyarische Partei an, dieses I. Dekret zu einem Betrachtungsbüchlein herabzudrücken. Denn einmal wurde es immer ein „Dekret" genannt und kommt unter solcher Benennung auch im Corpus juris vor; dann spricht besonders in diesem Kapitel der heil. Stephan offen von Verordnungen und seinem Regierungsusus mit Rücksicht auf die Nationen im Lande; ferner sagt Kovachich, die ersten VIII Hauptstücke seien unstreitig für „Gesetz" zu halten, und weist darin 11 (eilf) Gesetze nach, unter welchen auch die oben angeführte Stelle vorkommt, und Kollár sagt über dasselbe, dass es ein schätzbares Monument der alten Zeit sei, und aus dem darin Gesagten könne immer ein unbestreitbarer Beweis für die Gewohnheiten und Institutionen jener Zeit geführt werden." Ferner noch ist die Uebereinstimmung der „goldenen Bulle" mit diesem ersten Dekrete Stephans auch in mehreren anderen rechtlichen Prinzipfragen nachweisbar, aus welchen wir nur das in seiner Art eigene Recht zum bewaffneten Aufstande hervorheben, welches sich zu dem IV. Hauptstücke dieses I. Dekretes genau so verhält, wie die Benennung „Nation" zu dem VIII. Hauptstücke desselben. Und da endlich die goldene Bulle es selbst sagt, sie stelle die Stephanischen Freiheiten zurück, so ist ihr Zusammenhang mit seinen Dekreten ausser Zweifel.

Und aus der gegenseitigen Beleuchtung der angeführten Gesetze ist es klar, dass Stephan „Nationen" in Ungarn anerkannt habe, Verordnungen mit Rücksicht auf dieselben erlassen, eine bezüglichen Regierungsusus statuirt, und dass die goldene Bulle diese Nationen ebenfalls anerkenne. Und da diese goldene Bulle in die Pragmatische Sanktion einbezogen ist, daher die in ihr ausgesprochenen Prinzipien einen vollberechtigten Anspruch auf ihre Anerkennung haben: so finden wir durchaus nicht, warum die Völker Ungarns nicht als „Nationen" anerkannt werden sollten, im Gegentheile glauben wir, dass eine solche

Nichtanerkennung mit den Verordnungen Stephans und den Prinzipien der goldenen Bulle, und hiedurch auch mit jenen der Pragmatischen Sanktion unvereinbar sei.

Dass wir diese Stephanische „Verordnungen“ in der Nationalitätssache, sowie seinen „Regierungsusus“ *(consuetudines et mores)* nicht im Detail aufzählen können, kann Niemand als Beweis gegen uns anführen, der die Rechtsgeschichte Ungarns nur halbwegs kennt. Denn wir haben eine vollkommene geschichtliche Gewissheit über mehrere Stephanische, und zwar die wichtigsten Gesetze, z. B. über sein Familien-Erbgesetz, die wir doch im Detail nicht kennen, sowie die meisten durch die goldene Bulle und das angezogene Gesetz Bela's IV. wiederhergestellten Stephanischen Freiheiten, welche in die Verwaltung hinüberspielen, sind nur nach dem Umfange dieser letzteren Diplome bekannt. Ja selbst aus den Gesetzen späterer Jahrhunderte ist vollkommen erweisbar, dass viele landtäglich gefassten Gesetze gar nicht konzipirt und eingetragen wurden. Unsere jetzige Gesetzsammlung ist überdiess erst volle fünf Jahrhunderte nach Stephan angelegt, in der wir auch nur das besitzen, was uns die unverantwortlichste Willkür der Sammler hat überliefern gewollt, indem sie sich bei ihrer Arbeit an das *„piquit referre“* gehalten, was zu deutsch entweder so viel heisst, dass sie „zu komod“ waren, oder dass es ihnen „nicht beliebt hat“, gewisse Gesetze aufzunehmen. Ja auch die aufgenommenen haben sie nur „excerpirt“, und selbst Privilegialbriefe, wo Worte von hoher Wichtigkeit sein können, wörtlich wiederzugeben „für lästig“ gefunden. Daher nahmen sie nur die „besseren“ und nach ihrer Ansicht „wichtigeren“ und was ihnen „besser zu Gesicht gestanden“ *(melius quadrat)* auf. Worüber die eigenen Bekenntnisse im Corpus Juris selbst und bei Verböczy zu lesen sind.

Bei solchem Vorgange auf den Landtagen, bei dem Umstande, dass wir bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts keine, dann aber eine dieser Art angelegte Gesetzsammlung besitzen, ist leicht die hohe Bedeutung und Tragweite dessen einzusehen, dass alle Koronationsdiplome seit Karl Robert bis zur Pragmatischen Sanktion, welche den Höhepunkt derselben bezeichnet, die rechtlichen „Gewohnheiten“ des Landes gewährleisten, und dass wir nicht mit Worten spielen, wenn wir die bis zum Jahre 1790—91 bestandene rechtliche „Gewohnheit des nationalen Nichtunterdrücktseins, also einer sprachlich-nationalen Unabhängigkeit von dem Magyarismus betonen.

Dass jedoch die „Nationen“ Ungarns als solche, ausser dieser sprachlichen Unabhängigkeit, auch gewisse national-

politische Rechte besessen haben, welche ohnehin an der in der goldenen Bulle offen gebrauchten juridischen Benennung als „Nation“, ebenso wie an der Stephanischen Hervorhebung der „eigenen Gebräuche hafteten, erweist eine Stelle im Tripartitum ganz bestimmt. Der 25. Titel des III. Theiles zählt die anerkannten Nationen auf, wie folgt: „Denn andere sind Magyaren, andere Sachsen und Deutsche, andere wieder Böhmen und Slovaken. Ausserdem sind Wallachen (Romanen) und Ruthenen, dann Serben und Bulgaren. Ueberdiess sind Philistäer und Kumanen.“ Auf diese Aufzählung folgt in unmittelbarem Anschluss: „Alle diese Nationen, mit Ausnahme der Philistäer, der Kumanen, der königlichen Ruthenen und Bulgaren, haben das Vorrecht jener Freiheit gehabt, dass dieselbe u. s. w.“ Hier wird also offenbar zwischen den Nationen als solchen ein Unterschied gemacht, demzufolge die Einen als Nation eine gewisse Freiheit gehabt, von der die andern als Nation ausgeschlossen waren. Verböczy erwähnt wohl diese Freiheiten nur, um ihren Verlust angeben zu können, dass ihm jedoch diese Angabe ihres Verlustes weniger „lästig“ war, als das Verzeichnen der bestehenden, ist seine Sache. Für unseren Zweck genügt es, erwiesen zu haben, dass in Ungarn bis Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, also volle fünf Jahrhunderte nach Stephan I., mehrere Nationen als solche mit eigenen nationalen Rechten bestanden haben, dass folglich in den Jahren 1222—1231 die goldene Bulle ganz in der Sprachweise ihres Zeitalters mehrere „Nationen“ als juridische Persönlichkeiten anerkennt, und dass diese goldene Bulle ein integrirender Theil der Pragmatischen Sanktion sei.

Ausserdem finden wir selbst unter diesen Ruinen unserer Gesetze, namentlich bei den Slovaken, auch eine juridisch-anerkannte Territorial-Zusammengehörigkeit.

Der von den Slovaken bewohnte Landstrich wird unveränderlich „*Partes Regni Superiores*“ auch unter dem Habsburgischen Herrscherhause zu tausendmalen genannt. Und „*Partes*“ ist in dem ungarischen diplomatischen Style kein unbestimmter, sondern ein abgegrenzter Landestheil, so dass selbst Siebenbürgen, als es noch zu Ungarn gehörte, „*Partes*“ genannt wird, da doch an der Territorial-Abgrenzung Siebenbürgens durchaus nicht gezweifelt werden kann. Für diesen gesetzlich fixirten Begriff von „*Partes*“ ist der 6. Art. vom Jahre 1471, in welchem — wenn ich nicht irre — diese Benennung im Corpis Juris zum allererstenmale vorkommt, entscheidend. Derselbe verordnet, „dass alle Grenzfestungen, seien sie in den Oberen oder den Unteren Theilen, oder in den Königreichen Slavonien, Dalmatien und

Kroatien, oder in den Siebenbürgischen Theilen den Ungarn und nicht den Ausländern anvertraut werden." Obwohl hier nach den Oberen und Unteren „*Partes*" eine staatsrechtlich andere Benennung der „Königreiche" folgt, wird dennoch in unmittelbarem Anschlusse Siebenbürgen wieder „*Partes*" genannt. Woraus man sieht, dass das Wort „*Partes*" einen staatsrechtlich fixirten Begriff habe. Siebenbürgen hat wohl unmittelbar darauf eine andere geschichtliche Entwickelung genommen, aber das ändert nichts an der Bedeutung eines früheren Gesetzartikels, welcher die juridische Bedeutung des Wortes „*Partes*" so klar vor die Augen legt, und ein entscheidender Beweis ist für eine inländische territoriale Abgrenzung der „Oberen Theile."

Sehr bemerkenswerth sind bei dieser Territorialfrage die Bedingungen des Waffenstillstandes zwischen Zápolya und Ferdinand I. Im achten Punkte derselben wurde bestimmt, dass jeder der zwei kriegführenden Theile während des Waffenstillstandes das behalte, was er kraft der Waffen besitzt. Und im neunten Punkte wird dann gesagt: „da über mehrere Komitate verschiedene Schwierigkeiten entstanden sind, welcher Partei sie denn anzugehören haben, so soll darüber der Obergespann des betreffenden Komitates entscheiden." Diesem zufolge sind zwei Fragen zu beantworten, erstens: wie konnten denn derart Schwierigkeiten entstehen, welche als wahre Schwierigkeiten behandelt werden, da für sie ein Mittelweg gesucht wird? und dann, wie konnte es kommen, dass man über die höchste Frage des Krieges die Obergespänne nach ihrer unabhängigen Einsicht entscheiden liess? — Auf die erste dieser Fragen gibt es keine vernünftige Antwort, ausser wir sagen, dass dem Kriegsrechte ein ebenso bestimmtes anderes Recht entgegenstand. Da nämlich beim kriegerischen Vorrücken der beiderseitigen Lager die Komitate an den Flanken der ganzen Breite nach nicht besetzt werden konnten, so konnte und musste die Frage aufgeworfen werden, wem dieselben angehören. Aus militärischem Standpunkte hätten dieselben bei einem aufrichtig gemeinten Waffenstillstande jener Partei zugesprochen werden müssen, deren Flanken sie deckten; da jedoch eine territoriale Zusammengehörigkeit nur durch faktische Eroberung aufgelöst wird, und da jeder kriegführende Theil beiläufig die Hälfte der „Oberen Theile" beherrscht hatte, so konnte er die von der andern Partei nicht faktisch besetzten Komitate ansprechen. Hätten aber die „Oberen Theile" solche anerkannte territoriale Zusammengehörigkeit nicht gehabt, so hätte ja diese Territorialfrage gar nicht entstehen können, nicht nämlich als eine wahre Schwierigkeit, da dem Kriegsrechte der strategischen Flanken-

deckung kein anderes entgegengestanden wäre. Und nur so lässt sich auch erklären, dass darüber die Obergespänne entscheiden. Denn die Schwierigkeiten sind aus der politisch-territorialen Eintheilung des Landes, aus dem Bestehen der „Oberen Theile“ entstanden, daher musste man über die Wohingehörigkeit der nicht faktisch besetzten Komitate, wenn man eben dieser Frage wegen nicht einen neuen Krieg anfangen gewollt, die Obergespänne entscheiden lassen.

Dadurch hat wohl eine jede Partei riskirt, dass durch eine unangenehme Entscheidung des Obergespannes ihre Flanken abgedeckt werden, aber eben diese Nothwendigkeit des verhängnissvollen Riskirens zeugt für den Bestand eines politischen Teritorrialrechtes, welches weder wegzuläugnen, noch auch leicht zu beseitigen war. Wir glauben nicht, dass diese merkwürdige Frage aus militärischem Standpunkte, was doch ein Waffenstillstand ist, anders gelöst werden könne. Welche Auffassung überdies durch die auf den Tod Zápolya's unmittelbar gefolgten Ereignisse ausser Zweifel gesetzt wird. Denn nach dem Jahre 1540, in welchem er starb, kommen allsogleich die von dem Ferdinandischen Antheil getrennt gewesenen Komitate der „Oberen Theile“ zusammen, senden eine Deputation zum Ferdinand, und bitten ihn um Schutz gegen Gewaltthätigkeiten. In Beantwortung dieser Bitte ladet sie Ferdinand ein bei dem nächsten Landtage mit seinen „Getreuen“ vereint zu erscheinen, welchen er eben darum nach Neusohl „als dem gelegeneren Orte“ beruft. Man sieht hier augenscheinlich die feierliche Vereinigung der getrennt gewesenen „Oberen Theile“ in dem Mittelpunkte der ganzen Slovakei an diesem Neusohler „in der Geschichte der ungarischen Gesetzgebung merkwürdigen Landtage“ — wie ihn Kovachich charakterisirt.

Alles dieses stellen noch zwei besondere Thatsachen in helleres Licht.

Unter Wladislaw II., im Jahre 1491, sind die Abgeordneten der „Oberen Theile“ mitten unter den Verhandlungen über die Freiheiten des Landes, „welche sie in genug klare Artikel gefasst haben wollten“ aus dem Landtage solidarisch ausgetreten. König Wladislaw II. „will wohl fest hoffen, dass dies nicht aus gemeinsamem Entschlusse geschehen sei“, aber Jedermann weiss, was solche Voraussetzungen gegen eine offenbare Thatsache bedeuten, und die Thatsache wird ja eben dadurch anerkannt. Und da dieses solidarische Austreten bei einem landtäglichen Zwiespalt über die Freiheiten des Landes geschah, — und da Wladislaw in einem an die Komitate Oberungarns gerichteten gütigen Schreiben erklärt, „er habe die Freiheiten des Landes

ohnehin wiederbelebt, ja dieselben der Art vermehrt, wie es vor ihm noch kein König gethan, auch wohl keiner je thun werde“: so ist leicht einzusehen, die Abgeordneten der „Oberen Theile“ haben spezielle und dieselben solidarisch angehende Freiheiten im Auge gehabt, gegen deren Nichtberücksichtigung sie durch ihren solidarischen Austritt aus dem schon längst tagenden Landtage protestirt haben. Freilich kam unmittelbar darauf der Bauernkrieg, die Reformation, die Schlacht bei Mohács, der Bürgerkrieg zwischen Zápolya und Ferdinand, und in dessen Gefolge die Eroberung des ganzen magyarischen Landtheiles, wodurch die spezielle Frage der „Oberen Theile“ selbstverständlich übertönt war.

Doch im Jahre 1607 sehen wir dieselbe Thatsache sich wiederholen, denn auch da sind „fast alle Abgeordnete Oberungarns fortgegangen; indem Sie zuvor offen erklärt haben, in der Treue gegen Se. Majestät standhaft zu bleiben . . . . und so, obwohl viele andere Abgeordnete zurückgeblieben, die den Landtag fortzusetzen verlangten, fingen endlich auch diese auseinanderzugehen, und der ganze Landtag ist zu Nichte geworden. Auch hier ist offenbar der politische Zwiespalt nicht zwischen dem Lande und dem König, sondern zwischen den „Oberen Theilen“ und dem übrigen Lande.

Ausser diesen sehr laut sprechenden Thatsachen haben wir noch einen „sehr bemerkenswerthen“ Umstand, wie ihn Kovachich nennt, dass die „Oberen Theile“ zu Ende beider bis jetzt abgeschlossenen Herrscherperioden in Ungarn, also in den wichtigsten historischen Momenten solidarisch und mit einer sehr anerkennenswerthen Macht auftreten. Welche Bemerkung so gewiss nicht von den heutigen nationalen Bestrebungen beeinflusst ist, als Kovachich noch vor der ersten Regung derselben im vorigen Jahrhunderte schrieb. Sie ist die Anerkennung einer Thatsache, welche wieder ein Zeugniss ist von einer politischen Zusammengehörigkeit Oberungarns, welche wir auch in dem Gesetze durch die unabänderliche diplomatische Benennung „*Partes Superiores*“ ausgedrückt finden.

Diese Beweise werden, wenn man das oben über unsere Gesetzsammlung Gesagte nich ausser Acht lässt, jedem Billigdenkenden genügen, besonders wenn wir noch dazu setzen, dass wir auch die Begrenzung der späteren „vier Theile des Landes“, welche als Wahlgruppen ganz gewiss abgegrenzt waren, in den Gesetzen nicht angegeben finden, und dass auf Grund des Wortlautes der Gesetze nur über drei Komitate eine unnütze Frage entstehen könnte, ob sie zu den „Oberen Theilen“ gehörten oder nicht? Denn folgende Komitate werden

als zu den „Oberen Theilen“ gehörig in den Gesetzen ausdrücklich bezeichnet: Neutra, Trenchin, Arva, Thurócz, Liptau, Sohl, Neograd, Gömör, Zips, Borsod, Abauj, Schàros, Zemplin, Thorna, Ungh und Beregh. Zu welchen nur noch Honth, Bars und Pressburg, welche in den Gesetzen nicht ausdrücklich als Komitate der „Oberen Theile“ genannt werden, hinzukommen hätten, so haben wir eben den slavischen Theil Oberungarns abgerundet. Doch Honth und Bars ziehen sich zu weit in das slavische Land Oberungarns hinein, und liegen auch zwischen zwei Komitaten eingekeilt, welche ausdrücklich zu den „Oberen Theilen“ gerechnet werden; endlich finden wir alle diese drei Komitate unter der Zahl jener „vor der Donau“ namhaft gemacht, welche letztere Benennung die westliche Gruppe der „Oberen Theile“ umfasst und mit dieser gleichbedeutend ist.

Diese gesetzlich so abgegrenzten „Oberen Theile“ sind auch heutzutage, volle acht Jahrhunderte nach Stephan, von einer kompakten slavischen Bevölkerung bewohnt, und das magyarische Volk hat nur von den südlichen Grenzen kleinere Keile hineingelassen, welche — was wir sehr zu beachten bitten — genau jene Richtung verfolgen, in welcher die Türken einst in die „Oberen Theile“ vordrangen, so dass diese Keile den Weg der Flucht der Magyaren vor dem grimmigen Feinde bezeichnen. Und hätten ihnen einst die „Oberen Theile“ diesen Weg vertreten, so hätten sie unmenschlich gehandelt. Aber die bewiesene Menschlichkeit sollte jetzt nicht dadurch belohnt werden, dass man den gesetzlich begründeten Anspruch auf den Bestand der „Oberen Theile“ den Slovaken jetzt als Landesverrath anzurechnen sich bestrebt.

Damit man sich aber diese territoriale Zusammengehörigkeit der „Oberen Theile“ nicht vielleicht nur als einen Appellationsgerichtskreis, oder einen Verwaltungskreis, ohne politische Rechte denke: so wollen wir auf eine besonders wichtige Thatsache die Aufmerksamkeit lenken. Im Jahre 1552 kommen sieben Komitate Ober-Ungarns, die östliche Gruppe der „Oberen Theile“, in Günz zusammen und fassen sehr wichtige politische Beschlüsse, welche sie dann dem König Ferdinand I. unterbreiten. Unter diesen Beschlüssen ist besonders der 18. für unsere Frage wichtig, welcher besagt „die Versammlung habe einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu den Komitaten Ungh und Beregh, die bei der Versammlung vermisst wurden, abgesandt, der dieselben ansprechen soll, dass sie diesen Beschlüssen beitreten, dieselben beobachten und sich von ihren Brüdern nicht trennen.“ Wie konnten die Komitate Ungh und Beregh, bei der Versammlung der

sieben anderen „vermisst werden“, wenn sie nicht zu denselben juridisch gehörten? Anderseits werden mehrere andere Komitate, welche, laut des 32. Ges.-Art. 1546, mit den versammelten sieben zu demselben Appellationsgericht gehören, gar nicht „vermisst“, auch nicht als „Brüder“ zum „ungetrennten Beitritt“ eingeladen.

Und die Antwort Ferdinands I. ist hier noch wichtiger. Er sendet, als Antwort auf die vorgelegten Beschlüsse, einen rügenden Brief, nicht nur an die sieben versammelt gewesenen, sondern sammt den vermissten Beregh und Ungh an alle diese neun Komitate der „Oberen Theile.“ Ferdinand hätte unmöglich mit den versammelten Komitaten auch die „vermissten“ rügen gekonnt, wenn sie juridisch nicht zu denselben gehört hätten; dann hätte er gewiss nicht eine ihm unliebsame Versammlung, weil er sie in einem Punkte rügt, durch zwei nicht angewesene Komitate vermehrt, wenn er dazu in seiner Antwort nicht durch den Kurialstyl, also durch die dyplomatische Zusammengehörigkeit der „Oberen Theile“ gezwungen gewesen wäre. — Nun aber kommt die Frage des Rechtes. In der rügenden Antwort sagt König Ferdinand nicht, diese Versammlung der neun Komitate der „Oberen Theile“ hätte sich vielleicht ungebührliche Rechte angemasst, indem sie so hochwichtige politische Beschlüsse fasste; sondern er verweist ihr nur, dass sie „ohne sein Wissen und Einwilligung zusammen getreten.“ Und nach diesem Verweise genehmigt er ihre Beschlüsse.

Diese Genehmigung ist ausserordentlich wichtig, weil dadurch die Beschlüsse eine Gesetzkraft auch für die „vermissten“ zwei Komitate erlangen, — wie auch thatsächlich diese Genehmigung allen neun Komitaten solidarisch bekannt gegeben wird. Ausserdem ist für die Gesetzlichkeit solcher Distriktstage entscheidend, dass sich Ferdinand I. selbst auf ähnliche Beschlüsse dieser selben östlichen Gruppe der „Oberen Theile“ vom Jahre 1544 beruft, und dieselben den in Debreczin versammelten Zápolyanern als gutes Beispiel vorhält.

Aus der grossen Zahl dieser Distriktstage kennen wir namentlich folgende: den zu Miskolcz gleich nach der Schlacht von Mohács und bald darauf einen gleichen zu Tokay; den zu Lypese 1529, der von Ferdinand I. einberufen wurde; den zu Neusohl 1542, den Ferdinand I. hieher als nach dem „gelegeneren“ Orte einberuft; den zu Sajó-Sz. Peter 1544, auf welchen sich Ferdinand I. gegen die Zápolyaner beruft; einen etwas früheren in Kaschau, welchen die Beschlüsse des ebengesagten erwähnen; dann den zu Gönez 1552, dessen Beschlüsse Ferdinand I. in dem rügenden Briefe genehmigt

hat; den zu Tarcsal 1593, der im Beisein eines königlichen Kommissärs gehalten wurde; den zu Kaschau 1595, den Erzherzog Maximilian einberuft; den zu Karpfen 1605, behufs Verhandlungen über die Friedensbedingungen des Erzherzogs Mathias; die zwei zu Kaschau 1607, und einen dritten daselbst 1608, im Beisein königlicher Kommissäre; den zu Leutschau 1613, mit Zustimmung des Königs; endlich den vom Jahre 1655, zu welchem König Ferdinand III. „den Abgeordneten aller Komitate vor der Donau ohne Schwierigkeit und Widerstreben zu erscheinen befiehlt, um seinen gnädigen und huldreichen Willen zu erfüllen." Und dieser letzte Distriktstag der „Oberen Theile" ist nur 60 Jahre älter als der erste Akt der Pragmatischen Sanktion.

Um aber jedem Einwurfe, als ginge dieses nur die östliche Gruppe der „Oberen Theile" an, zu begegnen, berufen wir uns auf jene zwei wichtigsten und entscheidensten Versammlungen in Neusohl und Karpfen, die in dem „gelegeneren" Sohler Komitate, welches nie zu der östlichen Gruppe der „Oberen Theile" gerechnet wurde, sind abgehalten worden, — an deren ersteren die Wiedervereinigung der getrennt gewesenen Komitate, an deren zweiter die Friedensbedingungen, also die in jenem Jahrhunderte wichtigsten Angelegenheiten, welche die beiden Gruppen ebenfalls angingen, verhandelt wurden.

Wünschte man aber auch über die Entstehung dieser zwei Gruppen, deren Erwähnung erst im XVI. Jahrhunderte vorkommt, einen Aufschluss, so glauben wir ganz sicher zu gehen, wenn wir behaupten, dass eben der Versuch zu dieser Gruppentheilung der „Oberen Theile" die Ursache war, wegen welcher unter Wladislaw II. im Jahre 1491 alle Abgeordneten der „Oberen Theile" aus dem Landtage solidarisch ausgetreten sind.

Denn dieses geschah, wie König Wladislaw selbst sagt, „inmitten der lebhaftesten Verhandlungen über die Freiheiten des Landes". Laut unserer Gesetze aber wurde unter diese Freiheiten besonders jene gerechnet, dass die Aemter nicht an Fremde verliehen werden. Nun finden wir aber sieben Jahre nach diesem solidarischen Austreten ein diessbezügliches Gesetz, wo ganz unerwartet von vier Theilen des Landes die Rede ist, obwohl erst 20 Jahre bevor nur von den „Oberen" und den „Unteren" Theilen die Rede war. Hier muss es jedem Beobachter sehr auffallen, dass dieser solidarische Austritt aller Abgeordneten der Oberen „Theile", und zwar wegen einer speziellen und diese „Theile" insgesammt angehenden Frage einer Landesfreiheit gerade in

diese 26 Jahre falle, wo in den Gesetzen Spuren einer von der früheren unterschiedlichen Theilung des Landes vorkommen. Und obwohl sich König Wladislaw II. bemühte, die Bedeutung dieses Austretens durch die unterstellte „Hoffnung" abzuschwächen, es sei nicht aus „gemeinsamem" Entschlusse erfolgt, so „kann ihm dasselbe dessungeachtet nicht anders als äusserst unangenehm sein", indem die „Oberen Theile" zur Unterstützung ihres Protestes „ein bewaffnetes Aufgebot unternommen", was wohl am besten den gemeinsamen Entschluss, die Wichtigkeit der Frage sowohl, als auch eine des bewaffneten Widerstandes fähige, folglich beiläufig die Hälfte des Landes umfassende Partei beurkundet. Darum betheuert König Wladislaw mit überfliessendem Herzen, wie er die Freiheiten wiederhergestellt und vermehrt, mehr denn je ein König gethan und je einer thun werde, und mahnt sie von dem Aufgebote ab. Die „Oberen Theile" gehorchen dem Könige — und 7 Jahre darauf sanktionirt derselbe König ein Gesetz, wo zum allerersten Male vier Theile des Landes erwähnt werden.

Doch auch hiedurch hörte der Kampf nicht auf. Denn im Jahre 1525 wird das Scharoscher Komitat, welches zu der östlichen Gruppe unstreitig gehört, mit den Komitaten der westlichen unter den „Oberen Theilen" landtäglich verstanden, ja selbst im Jahre 1556 sagt der 34. Ges.-Art., dass nur „etliche Komitate der Oberen Theile" zu dem Appellationsgericht in Kaschau gehören, obwohl es nach früheren und späteren Gesetzen vollkommen gewiss ist, dass zu diesem Gerichte die ganze östliche Gruppe gehörte. Aber die Benennung der Komitate „vor der Donau" im Unterschiede von „Oberungarn" datirt unstreitig von dem Landtage 1491, wo die Abgeordneten der „Oberen Theile" aus „gemeinsamem Entschluss" den Landtag verlassen, und nur auf die dringendsten Abmahnungen des Königs von einem Bürgerkriege abgestanden sind. Aus den Gesetzen leuchtet aber mehr noch als anderthalb Jahrhundert ein fortwährender Kampf in dieser Frage hervor, welcher dann in dem Maasse sich verliert, als eben diese nicht unterjocht gewesenen „Oberen Theile" je grössere Anstrengungen gemacht, um „die Unteren" dem Türken zu entreissen, denn mit jedem wieder eroberten Komitate haben sie nur die Zahl ihrer Antagonisten vermehrt.

Für das Alterthum dieses Distrikstages der „Oberen Theile" sowie für seinen Einfluss in Landesangelegenheiten, als endlich für die ungetrennte Zusammengehörigkeit aller slavischen Komitate von Pressburg der Donau entlang bis Waitzen, und von da über Erlau bis nach Szathmar besitzen wir ein uraltes Dokument vom Jahre 1271,

in welchem Stephan V. von einem solchen Distriktstage mit dem Zusatze spricht, „er habe ihn nach der löblichen Gewohnheit seiner heiligen (*Sanctus* nicht *divus*) Voreltern gehalten." Der Ausdruck „heilige Voreltern" ist bei den ungarischen Königen diplomatisch üblich, und bezieht sich immer auf den heil. Stephan und den heil. Ladislaus. Da sich nun König Stephan V. bei dem Distriktstage „aller abseits der Donau östlich gelegenen Komitate" offen auf die „löbliche Gewohnheit" seiner „heiligen Voreltern" beruft, sieht man wohl, wie hoch dieses Recht der „Oberen Theile" hinaufragt. Und da die Urkunde besagt, dieser Distriktstag sei „zur Verhandlung über Landesangelegenheiten" einberufen worden, so sieht man auch den Umfang seiner Thätigkeit angegeben. Und da zu diesem Distriktstage alle „abseits der Donau östlich gelegenen Komitate" gehören, ist auch der Umkreis des Distriktes begrenzt. Und da er nach der „löblichen Gewohnheit der heiligen Voreltern" einberufen wurde, sieht man auch, was die Verordnungen und der Regierungsusus, welchen der heil. Stephan im 8. Hauptstücke seines I. Dekretes erwähnt, zu bedeuten haben.

Endlich wollen wir bemerken, dass dieser nach der Gewohnheit der „heiligen Voreltern" gehaltene Distriktstag in das vierte Jahr nach Erlassung des weiter oben erwähnten Diploms Bela's IV., und somit im vierzigsten Jahre nach der Ausgabe der goldenen Bulle einberufen wurde, welche beide letztgenannten Diplome, laut ihrem Wortlaute, eben zur Wiederbelebung der „Freiheiten des heiligen Königs" erlassen wurden. Dieser augenfällige Zusammenhang zeigt am besten, was jene offene Anerkennung der „Nationen" in der goldenen Bulle bedeute, und wenn wir zum Schlusse noch einmal erinnern, dass die Rechtsprinzipien der goldenen Bulle durch die Einbeziehung derselben in die Pragmatische Sanktion auch heute noch einen vollberechtigten Anspruch auf ihre Anerkennung haben, so wissen wir nicht, welches prinzipiell wichtige Verlangen in dem slovakischen Memorandum gestellt sei, welches nicht vollkommen berechtigt wäre, und ein lautes Echo in der Geschichte und selbst den Gesetzen Ungarns fände.

Schluss.

Fassen wir nun Alles zusammen.

Die Pragmatische Sanktion sichert nicht nur die Thronfolge, sondern unter Einem auch die Freiheiten, Gewohnheiten und das allgemeine Recht des Landes.

Unter diese Gewohnheiten und dieses allgemeine Recht des Landes gehörte auch damals die sprachlich-nationale Gleichstellung aller Völker Ungarns; denn der allererste Anfang der magyarischen Suprematie ist volle siebzig Jahre jünger. So lange also die Pragmatische Sanktion als vollgültiges Gesetz besteht, haben nicht nur die Völker Ungarns das Recht, die Aufrechthaltung dieser gesicherten Gleichstellung zu fordern; auch der König hat dasselbe Recht, die Aufrechthaltung zu handhaben.

Dieses beiderseitige Recht schwächt der XVI. Art. 1790—91 zum allerersten Male ab, und zwar im offenen Widerspruche mit älteren, bis zu jener Zeit, folglich auch zur Zeit der Pragmatischen Sanktion, gültig gewesenen Gesetze. Diese Gesetze aber bestimmen genau und wiederholt, dass das Recht der „einheimischen Ungarn" allen Völkern des Landes ohne Unterschied und Begrenzung gebühren. Und da diess zur Zeit der Pragmatischen Sanktion ein „allgemeines Recht" des Landes und eine Jahrhunderte lange „Gewohnheit" desselben war, den einzelnen Völkern und Staatsbürgern aber eine „Freiheit" gab, sich gegen jeden Versuch zu wehren, durch welchen das Recht des „Einheimischen" nur einem Volke oder einer Cotterie der Staatsbürger zugesprochen werden solle, so ist es einleuchtend, dass diese „Freiheit und Gewohnheit" in der Pragmatischen Sanktion sammt allen übrigen gesichert erscheint.

Wenn daher der XVI. Art. 1790—91 das Recht des „Einheimischseins" sammt allen Folgen ausschliesslich nur der magyarischen Sprache zuerkennt, diese deshalb über alle erhebt und die übrigen verdrängt, so verstosst er nicht nur gegen die erwähnten Gesetze, sondern hauptsächlich gegen den Wortlaut und den Geist des Grundgesetzes, der Pragmatischen Sanktion, indem er die juridischen Träger derselben Sanktion in ihrer moralischen Stellung vernichtet, und somit dem Könige eine Macht benimmt, welche ihm die übrigen Landes-

völker zur vollen Aufrechthaltung der Pragmatischen Sanktion dadurch zu Diensten stellen könnten, dass sie durch ihre Entwickelung das nothwendige Gleichgewicht im Lande erhalten würden. Und die Möglichkeit, einen solchen Dienst zu fordern, sind diese Völker kraft ihrer Unterthanentreue berechtigt und verpflichtet, wie auch dem Könige das Recht gewahrt bleiben muss, jene Macht zur Handhabung der Pragmatischen Sanktion zu benützen, welche aus der „Aufrechthaltung" der ohnehin in derselben Sanktion zugesicherten Freiheiten und Gewohnheiten und Rechte naturgemäss folgt.

Doch diesem Rechte versucht man eine sogenannte Rechtskontinuität entgegen zu wälzen, die aus dem XVI. Art. 1790—91 stammt, durch dessen Folge eben jene Macht aus dem Inhalte der Pragmatischen Sanktion gestrichen wurde, die zu ihrer Aufrechthaltung die wichtigste ist, und somit die Pragmatische Sanktion am meisten entnervt, aber auch mit anderen zu Recht bestehenden Gesetzen im Widerspruche ist.

Diese Kontinuität haben ihre Vertreter selbst derart gekennzeichnet, dass sie eben mit der durch die Pragmatische Sanktion bestimmten Stellung und Aufgabe Oesterreichs kaum zu vereinbaren ist, und wir haben gezeigt, dass sie hierin Recht hatten.

Doch die Prinzipien des ungarischen Rechtes lassen einen doppelten Weg offen, um die Schwierigkeit zu lösen, — entweder den, welchen die „goldene Bulle" gekennzeichnet, oder den, welchen Ludwig II. gewählt.

Die Art der weiteren Sicherung dieser Lösung geben dann die Nationalpetitionen der nichtmagyarischen Völker an, unter welchen wir das slovakische Memorandum hervorhoben und zeigten, dass die Erfüllung seiner zwei wichtigsten Punkte nach dem ungarischen Rechte als vollkommen begründet erscheint, da die „Gewohnheit" und das „Recht" eines Distriktstages für die „Oberen Theile" sich bis unmittelbar zur Zeit der Pragmatischen Sanktion hinzieht, also unter den Rechten und Gewohnheiten des Landes in derselben Sanktion mit inbegriffen und gesichert ist.

Druck von Carl Ueberreuter

Berichtigungen.

S. 8 Z. 12 v. u. statt echt — nicht.

S. 18 Z. 15 v. o. statt verstehen — verfechten.

S. 20 Z. 16 v. u. statt 1844 — 1848.

S. 35 Z. 14 v. o. statt zur haben — haben zur

S. 42 Z. 18 v. u. statt Anhang — Anfang.

Druck von Carl Ueberreuter in Wien.